

Reform der Schulstrukturen und Neuregelung Tagesbetreuung: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision

1. Worum es geht

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat eine Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006¹ über das Schulwesen (Schulreglement; SR). Gegenstand der Vorlage sind zum Einen eine moderate Anpassung der Schulstrukturen und zum Anderen eine umfassende Neuregelung der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern in Tagesschulen, Tagesstätten (Tagis) und Ferieninseln.

Aufgrund parlamentarischer Vorstösse und der Bildungsstrategie der Stadt initiierte die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) zur Frage der Schulstrukturen einen partizipativen Prozess mit Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Elternvertretungen und Tagesschulverantwortlichen. Eruiert wurden drei mögliche Optionen für eine Neuregelung: das Modell «1 Schulkommission» mit einer einzigen gesamtstädtischen Kommission, das Modell «Verwaltung» mit einem vollständigen Verzicht auf Kommissionen und der Integration der Schulleitungen in die Stadtverwaltung (Direktion für Bildung, Soziales und Sport) und schliesslich das Modell «Volksschulkommission» mit punktuellen Anpassungen und einer Umgestaltung der heutigen Volksschulkonferenzen in eine neue gesamtstädtische Volksschulkommission. In der Vernehmlassung zur Strukturreform zeigte sich, dass sowohl die Streichung (Verwaltungsmodell) wie auch die Reduktion der Schulkommissionen (1 Schulkommission) derzeit kaum mehrheitsfähig sind. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat vorliegend das Modell «Ist-Zustand optimiert»: Dieses hält an den bewährten, historisch gewachsenen Schulkommissionsstrukturen fest, schafft jedoch eine zentrale Volksschulkommission mit klaren Kompetenzen und Aufgaben, bildet die Konferenz der geschäftsführenden Schulleitungen als Organ aus und verankert die Unterstützung und Entlastung der Schulkommissionen und geschäftsführenden Schulleitungen explizit im Reglement.

Die Neuregelung der Tagesbetreuung von Schulkindern (Tagesschulen, Tagesstätten für Schulkinder [sog. «Tagis»], Ferieninseln) ist eine Folge der Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen, wonach Betreuungsangebote neu ausschliesslich über die kantonale Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) finanziert werden. Die heutigen Tagesschulen und Tagis werden zum Angebot «Tagesbetreuung» zusammengeführt. So wird sichergestellt, dass auch die bisherigen Tagis weiterhin lastenausgleichsberechtigt sind. Gemäss dem Grundsatz, dass Bildung und Betreuung aus einer Hand kommen sollen, wird die organisatorische Integration der Betreuungsangebote in die Schulen beibehalten.

Angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt Bern wurde die Wirtschaftlichkeit in der vorliegenden Revision als Leitkriterium nebst dem pädagogischen Nutzen und der Betreuungsqualität festgelegt. Der Revisionsvorschlag ist wirtschaftlich, da er zwar mit der Unterstützung der Schulkommissionen und Schulleitungen Mehrkosten auslösen wird, dabei jedoch die bewährten Milizstrukturen beibehält. Damit die Schulkommissionen als Milizgremien ihre Arbeit effizient ausführen können, müssen sie insbesondere im rechtlichen und personellen Bereich gezielt unterstützt werden. Diese Änderung soll im Schulreglement verankert werden. Mit der Zusammenführung von Tagesschulen

¹ SSSB 430.101

und Tagis wird die Lastenausgleichsberechtigung der Tagesbetreuung unter den geänderten kantonalen Rechtsgrundlagen über den Lastenausgleich Lehrergehälter sichergestellt. Diese Änderung beim Lastenausgleich der Tagis hat für die Stadt Bern Mehrkosten zur Folge.

Die beiden Reformpakete wurden ursprünglich in zwei separate Vernehmlassungen geschickt. Sie wurden in die nun vorliegende Stadtratsvorlage zusammengeführt. Aufgrund der Bewältigung der Coronakrise im Schulbereich und von Vakanzen im Schulamt erfuhr die Überarbeitung der Revisionsvorlage eine Verzögerung.

2. Reform der Schulstrukturen

2.1 Weiter Regelungsspielraum der Stadt

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton statuiert mit dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992² (VSG), dem Gesetz vom 20. Januar 1993³ über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), den Ausführungsbestimmungen dazu und dem kantonalen Lehrplan inhaltliche und rechtliche Vorgaben für die Volksschule. Er überlässt es aber seit der Revision des VSG vom 29. Januar 2008 (REVOS 2008) weitestgehend den Gemeinden, die Organisation der Volksschule festzulegen (Art. 34 VSG). Die Stadt Bern verfügt über einen weiten Regelungsspielraum und kann die Schulorganisation nach ihren Bedürfnissen ausgestalten.

2.2 Anstoss zur Strukturreform

Am 28. November 2010 beschloss der Stadtrat im Anschluss an REVOS 2008 eine erste Teilrevision des Schulreglements. Er nahm punktuelle Anpassungen zur Organisation vor, verzichtete aber auf eine grundlegende Neuregelung der Schulstrukturen. Er beauftragte den Gemeinderat mit Artikel 72, ihm eine Vorlage zu unterbreiten, die an Stelle der bisherigen sechs Schulkommissionen und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission für die öffentliche Volksschule der Stadt Bern vorsah und in welcher für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission geschaffen wurde. Der Stadtrat beschloss jedoch am 15. November 2012, auf die entsprechende Stadtratsvorlage des Gemeinderats nicht einzutreten.

Neuen Anstoss zur Diskussion der Schulorganisation gab die Bildungsstrategie 2016 des Gemeinderats, die für die Schulstrukturen die Hauptstossrichtung «Einfache und sachgerechte Organisation», unter anderem mit den Themenschwerpunkten «Klare Führungsstrukturen» und «Geeignete Führungsinstrumente», vorgibt.

Auf parlamentarischer Ebene forderte die am 7. Mai 2015 eingereichte Interfraktionelle Motion SVP, FDP, BDP, GLP (Roland Jakob, SVP/Pascal Rub, FDP/Martin Schneider, BDP/Sandra Ryser, GLP): Schulen stärken, Bildung fördern, Abläufe flexibler gestalten! eine Schulkommission für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bern an Stelle der Volksschulkonferenz, eine Ausgestaltung der sechs Schulkreise als administrative und operative Organisationseinheiten unter der strategischen Führung der Gesamtschulkommission und der operativen Führung der geschäftsführenden Schulleitung sowie eine Stärkung der operativen Tätigkeiten der Schulleitungen durch Überprüfung und Optimierung der Kompetenzregelung. Der Stadtrat erklärte den in ein Postulat umgewandelten Vorstoss am 14. September 2017 erheblich (SRB 2017-414) und verlängerte die Frist für den gemeinderätlichen Prüfungsbericht am 8. November 2018 bis zum 31. Dezember 2019 (SRB 2018-453). In die gleiche Richtung zielte die Dringliche Interfraktionelle Motion SVP, FDP, BDP/CVP, GLP vom 18. Februar 2016: Strategische und operative Ausrichtung in der Volksschule nachhaltig verbessern!, die ebenfalls in ein Postulat umgewandelt und am 7. April 2016 erheblich erklärt wurde (SRB 2016-231).

² BSG 432.210

³ BSG 430.250

2.3 Projekt «Strukturreform Volksschule Stadt Bern»

Die BSS initiierte im Jahr 2017 das Projekt «Strukturreform Volksschule Stadt Bern». Die Projektgruppe erarbeitete verschiedene Optionen und diskutierte diese in moderierten Workshops mit Vertretungen der Schulkommissionen, der Schulleitungen, der Tagesschulleitungen, der Lehrpersonen und der Elternräte. Zur Diskussion standen schliesslich die drei folgenden Grund-Modelle:

- **Modell «Volksschulkommission»:** Das Modell basiert auf der heutigen Struktur und behält die bestehenden sechs Schulkommissionen der Schulkreise bei. An die Stelle der Volksschulkonferenz tritt eine Volksschulkommission mit Entscheidbefugnissen in gesamtstädtischen Angelegenheiten. Die Volksschulkommission besteht aus Vertretungen der einzelnen Schulkommissionen und wird durch die Direktorin/den Direktor BSS präsiert.
- **Modell «Eine Schulkommission»:** Das Modell sieht an Stelle der bestehenden Schulkommissionen nur noch eine einzige gesamtstädtische Schulkommission vor. Der Kommission gehören eine grössere Anzahl Mitglieder (z.B. 13) an, die durch den Stadtrat nach dem Parteienproporz gewählt werden. Die Direktorin/der Direktor BSS ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und präsiert diese. Die Kommission verfügt im Bereich der öffentlichen Volksschule über umfassende Zuständigkeiten und steht den geschäftsführenden Schulleitungen der sechs Schulkreise und der Sonderschulen und -klassen vor.
- **Modell «Verwaltung»:** Das Modell verzichtet vollständig auf Schulkommissionen als Miliz-Schulbehörden. Die Schulleitungen werden in die städtische Verwaltungsorganisation integriert. Die heutige Schulkreisorganisation mit den Schulstandorten und Schulkreisen sowie den Standortschulleitungen und geschäftsführenden Schulleitungen bleibt bestehen. Die geschäftsführenden Schulleitungen sind den Standortschulleitungen respektive Sonderschulleitungen vorgesetzt und erfüllen operative Aufgaben in den einzelnen Schulkreisen oder für Sonderschuleinrichtungen.

In der Vernehmlassung wurden die drei Grund-Modelle kontrovers beurteilt. Konsens bestand darin, dass die bestehenden Strukturen zu optimieren seien. Zur Frage, wie dies erfolgen soll, gingen die Meinungen allerdings weit auseinander. Die beiden «Extremvarianten» eines vollständigen Verzichts auf Anpassungen (Status quo) und einer vollständigen Abkehr von der heutigen Kommissionsorganisation nach dem Modell «Verwaltung» erwiesen sich als nicht mehrheitsfähig. Als gangbare und opportune Kompromisslösung kristallisierte sich eine Reform nach dem Modell «Volksschulkommission» heraus, das im Verlauf des Prozesses in das Modell «Ist-Zustand optimiert» umbenannt wurde.

2.4 Grundzüge der Neuregelung

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Schulorganisation im 3. und 4. Kapitel des Schulreglements haben zum Ziel, die Führungsstrukturen nach dem Modell «Ist-Zustand optimiert» auf der Basis der heutigen Organisation zu optimieren, Unklarheiten in Bezug auf die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Schulorgane zu klären und punktuelle Mängel zu beseitigen. Für die einzelnen Schulorgane gelten die folgenden Grundsätze:

Die **Direktion BSS** stellt wie bereits heute sicher, dass die kantonalen und städtischen Vorgaben für die öffentliche Volksschule umgesetzt werden. Sie nimmt damit wichtige strategische Aufgaben im Schulbereich wahr. Sie entscheidet in Grundsatzfragen von gesamtstädtischer Bedeutung und ist nach der Generalklausel in Artikel 23d Absatz 3 in allen, die Schulen als Ganzes betreffenden Angelegenheiten zuständig, die gemäss Schulreglement nicht der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind. Die Direktion hat dafür zu sorgen, dass die Schulkommissionen, die Schulleitungen sowie die Leitungen Tagesbetreuung über die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen und Infrastrukturen verfügen, und unterstützt sie in administrativen, perso-

nellen und rechtlichen Belangen. Die Konkretisierung dieser Bestimmung erfolgt auf Verordnungsweg sowie im Rahmen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans und des Produktgruppenbudgets. Die neu verankerte Unterstützung wird Mehrausgaben von ca. Fr. 130 000.00 bis Fr. 160 000.00 auslösen, die jedoch insbesondere zur Stärkung der Schulkommissionen als Milizgremien angemessen und notwendig sind.

Die **sechs Schulkommissionen** der Schulkreise, neu als Schulkreiskommissionen bezeichnet, bestehen fort, ebenso die beiden Schulkommissionen für die Sprachheilschule sowie für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen. Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben wahr, die das VSG der Schulkommission zuweist. Sie entscheiden im Rahmen der übergeordneten Vorgaben und der verfügbaren Mittel unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeiten der Direktion und der Volksschulkommission über strategische Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich, beispielsweise über pädagogische Schwerpunkte, die Form der Zusammenarbeit im Zyklus 3 und die Ausgestaltung der besonderen Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 17 VSG. Sie ernennen, führen und beaufsichtigen die Schulleitungen. Einzelne Zuständigkeiten, namentlich wichtige Einzelfall-Entscheide (z.B. Unterrichtsausschluss, Gefährdungsmeldungen) sowie die Anstellung der Leitungen Tagesbetreuung, werden stufengerecht neu den Standortschulleitungen zugewiesen. Die Sonderschulkommissionen nehmen entsprechende Aufgaben wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen und Klassen von Bedeutung sind.

Die **Volksschulkommission** ersetzt die bisherige Volksschulkonferenz und nimmt einzelne wichtige gesamtstädtische Aufgaben im Bildungsbereich wahr. Sie wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung. Sie entscheidet in Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung, die im Interesse einer einheitlichen und kohärenten Politik für die ganze Stadt einheitlich zu regeln sind und für die eine breite Abstützung in einem Milizgremium angezeigt ist. Die Volksschulkommission ist den anderen Schulkommissionen nicht vorgesetzt und kann diesen keine Weisungen erteilen, sondern hat vor allem unterstützende und begleitende Funktion (vgl. Art. 24e Abs. 4). Die Aufgabenteilung unter den Kommissionen folgt dem Grundsatz, dass möglichst viel «vor Ort» entschieden werden kann. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen obliegt den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen. Die Volksschulkommission ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Schulkommissionen und der Direktion BSS. Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen sind in der Volksschulkommission durch je eine Person vertreten, die sie selbst bestimmen. Die Direktorin oder der Direktor BSS gehört der Volksschulkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese. Sie oder er ist damit auch legitimiert, die Kommission und deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und dem Stadtrat «aus erster Hand» zu vertreten.

Die Organisation der **Schulleitungen** wird grundsätzlich beibehalten. Die Schulleitungen erhalten aber neue Zuständigkeiten und werden dadurch gestärkt. Neu fallen namentlich wichtige Einzelfall-Entscheide, beispielsweise über Unterrichtsausschlüsse oder Gefährdungsmeldungen, in ihre Zuständigkeit. In den Schulkreisen werden diese Zuständigkeiten nach dem Grundsatz, dass so viel wie möglich «vor Ort» entschieden werden soll, in erster Linie den Standortschulleitungen zugewiesen. Die Mitglieder aller Standortschulleitungen in einem Schulkreis bilden das Schulleitungsteam des Kreises, neu als «Kreisschulleitung» bezeichnet. Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Ausrichtung der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen bestehen für diese Schulen und Klassen wie bisher drei eigenständige Schulleitungen. Auf eine geschäftsführende Schulleitung soll bei ihnen aus den gleichen Gründen verzichtet werden.

Die Kreisschulleitungen verfügen über **eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter**. Innerhalb der Kreisschulleitung besteht keine Hierarchie. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind den übrigen Mitgliedern der betreffenden Kreisschulleitung nicht vorgesetzt und haben diesen gegenüber keine Weisungsbefugnisse, sondern

sind Prima oder Primus inter pares mit vorwiegend koordinierenden Aufgaben. Dem entspricht auch, dass nicht nur die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter, sondern grundsätzlich alle Mitglieder der Kreisschulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der zuständigen Kommission teilnehmen (Art. 24a Abs. 3).

Ein wichtiger Tätigkeitsbereich der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Zusammenarbeit auf gesamtstädtischer Ebene in der **Konferenz der Schulleitungen**, die neu als Schulorgan bezeichnet und ausgestaltet wird. Der guten Zusammenarbeit der Schulleitungen mit der Direktion BSS dient, dass der Konferenz die sechs geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertretung der Direktion angehören. Als Direktionsvertretung ist in erster Linie an die Leiterin oder den Leiter des Schulamts gedacht. Die Aufgaben und Leistungen der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind für das Bildungswesen der Stadt Bern unabdingbar und wertvoll. Sie sollen deshalb für diese Funktion, auch als Zeichen der Wertschätzung, neu eine von der Stadt finanzierte Entschädigung erhalten. Ausgehend von sechs geschäftsführenden Schulleitungen und einer Jahresentschädigung von Fr. 12 000.00 ist für diese neue Aufgabe mit zusätzlichen Kosten von Fr. 72 000.00 zu rechnen, welche im IAFP und im Produktegruppenbudget des Schulamts aufzunehmen sind.

Die Bestimmungen über die **Mitwirkung** der Lehrpersonen und der Eltern bleiben grundsätzlich unverändert, werden aber in einzelnen Punkten ergänzt und präzisiert. Die Mitwirkung der Elternräte wird gestärkt, namentlich dadurch, dass die Konferenz der Elternräte durch eine Person ihrer Wahl mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Volksschulkommission vertreten ist (Art. 24d Abs. 3 Bst. b und Art. 55a Abs. 2). In Bezug auf die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist einzig die Zuständigkeit für die Regelung und die Festlegung der allgemein gültigen Grundsätze neu (vgl. dazu die Bemerkungen zu Artikel 57).

In formaler Hinsicht legt die Vorlage Gewicht auf eine **klare Abgrenzung der Zuständigkeiten** im Interesse eines sinnvollen Zusammenwirkens der Schulorgane unter Wahrung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten (vgl. dazu z.B. den neu und grundsätzlich formulierten Art. 23 sowie die ausdrückliche Aufzählung der Zuständigkeiten der Standortschulleitungen in Art. 40 Abs. 1).

3. Tagesbetreuung

3.1 *Bestehende städtische Betreuungsangebote*

Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulalter bestehen in der Stadt Bern unterschiedliche Betreuungsangebote, nämlich Tagesschulen, Tagesstätten für Schulkinder (Tagis), die Betreuung durch Tageseltern sowie für die Betreuung während der Schulferienzeit die Ferieninseln. Die Betreuung durch Tageseltern kann von Privaten im Rahmen einer Tagesfamilienorganisation mit oder ohne Betreuungsgutscheinen oder von einzelnen Privatpersonen ohne Vergünstigung durch die öffentliche Hand wahrgenommen werden.

Die **Tagesschulen** sind ein vom Kanton Bern gesetzlich geregeltes schulergänzendes Betreuungsangebot. Der Kanton verpflichtet die Gemeinden mit dem Volksschulgesetz und der Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008⁴ (TSV) zu einer Tagesbetreuung, wenn für das betreffende Angebot eine genügende Nachfrage, d.h. eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern innerhalb der Gemeinde besteht (Art. 14d Abs. 3 VSG, Art. 2 Abs. 1 TSV). Die Tagesschulen sind in diesem Rahmen somit eine übertragene, zwingende Gemeindeaufgabe. Die Aufwendungen dafür werden gemäss dem Lastenausgleich Lehrergehälter vom Kanton und von den Gemeinden getragen. In der Stadt Bern werden an allen 20 Schulstandorten Tagesschulen geführt. In diesen

⁴ TSV; BSG 432.211.2

wurden im Jahr 2020 3 761 Kinder und Jugendliche, darunter überwiegend Kinder des Zyklus 1 und 2 (Kindergarten bis 6. Schuljahr), betreut.

Die **Tagesstätten für Schulkinder (Tagis)** sind freiwillige Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie werden noch bis Ende 2021 in der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und namentlich in der Verordnung vom 2. November 2011⁵ über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) geregelt und über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert. Die Stadt führt derzeit 13 Tagesstätten (Tagis), in denen aktuell rund 400 Kinder und Jugendliche betreut werden.

Die **Betreuung während der Schulferien (Ferieninseln)** ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Bern, welche bis anhin durch den Kanton nicht mitfinanziert wurde. Gemäss Art. 66 Abs. 2 des Schulreglements haben die Schülerinnen und Schüler der Zyklen 1 und 2 mit Wohnsitz in der Stadt Bern Anspruch auf Tagesbetreuung während max. 11 Wochen in den Schulferien. Der Gemeinderat hat die Einzelheiten dazu in der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Tagesschule und die Ferieninseln (Tagesschul- und Ferieninselverordnung; TSFV) geregelt. Heute bietet die Stadt Ferieninseln während 11 Wochen pro Jahr in den Sport-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien in allen Schulkreisen an. Die Eltern bezahlen einen Einheitstarif für die Betreuung und die Mahlzeiten.

3.2 *Kantonale Neuregelung der Finanzierung von Betreuungsangeboten*

Gemäss der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration im Bereiche der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ASIV) kann die Betreuung schulpflichtiger Kinder als Angebot der institutionellen Sozialhilfe ausnahmsweise in Tagis angeboten werden, wenn sie mit einer speziellen sozialpädagogischen Ausrichtung erfolgt und die einzelnen Kinder dort mindestens an drei Tagen pro Woche betreut werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b ASIV). Die entsprechenden Aufwendungen können dementsprechend über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden. Der Kanton hat jedoch mit der Teilrevision der ASIV eine Änderung des Finanzierungssystems eingeleitet, so dass solche Angebote – analog zu den Tagesschulen – inskünftig über den Lastenausgleich Lehrergehälter finanziert werden. Vorgesehen ist, dass die Tagis nach einer Übergangsfrist nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können. Der Systemwechsel erfordert auf kantonaler Ebene Anpassungen des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG). Die entsprechende SLG-Revision wurde am 9. März 2021 vom Grossen Rat in zweiter Lesung genehmigt. Die Referendumsfrist ist am 7. Juli 2021 ungenutzt verstrichen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2022 geplant, so dass das neue Regime ab Schuljahr 2022/23 gelten wird. Indem die Tagis im Schulreglement mit den Tagesschulen zum Angebot «Tagesbetreuung» zusammengeführt werden, wird sichergestellt, dass sie beim Kanton in den Lastenausgleich gegeben werden können. Ohne diesen Schritt müsste die Stadt entweder ganz auf das Tagiangebot verzichten, was betreuungspolitisch ausser Diskussion steht. Oder sie müsste die Tagikosten komplett alleine tragen, was finanzpolitisch inakzeptabel und zudem absurd wäre, als Gemeinde auf die Leistungsberechtigung zu verzichten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es Tagiangebote in der heutigen Qualität unter dem neuen Regime nicht mehr geben wird, da die Stadt dazu mehr eigene Finanzen aufwenden müsste.

Der Grosse Rat hat am 29. März 2018 die Ergänzung des Volksschulgesetzes mit einer gesetzlichen Grundlage für kantonale Beiträge an die Betreuung volksschulpflichtiger Kinder während der Ferienzeit beschlossen. Der Kanton kann solche Beiträge leisten, wenn die Betreuung ganztags und nur tagsüber angeboten wird, der Beitrag der Gemeinde für Kinder mit Wohnsitz im Gemeindegebiet mindestens gleich hoch ist wie der kantonale Beitrag und die Gemeinde für das Angebot bei den Eltern Gebühren erhebt (Art. 49a VSG). Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2019 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in der

⁵ BSG 860.113

Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013⁶ (VSV) beschlossen. Diese Bestimmungen traten am 1. September 2020 in Kraft. Der Kanton unterstützt seither die Gemeinden pro Kind und Tag mit einer Pauschale von Fr. 30.00.

3.3 *Parlamentarische Vorstösse*

In Umsetzung der Interfraktionellen Motion GB/JA!, AL/GaP/PdA, GFL/EVP, SP/JUSO (Katharina Gallizzi, GB/Tabea Rai, AL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Bettina Stüssi, SP): Sozialverträgliche Mahlzeitentariife an Berner Tagesschulen, hat der Stadtrat am 25. April 2019 eine Revision von Artikel 60i Schulreglement beschlossen. Diese seit 1. Januar 2020 geltende Bestimmung sieht für Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen nach den kantonalen Vorgaben einen vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert nicht überschreitet und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, neu eine reduzierte Mahlzeitengebühr in den Kitas, Tagesschulen und Tagis vor. Es gibt zwei Vergünstigungen, eine um Fr. 3.00 und eine um Fr. 6.00. Weil mit der vorliegenden Teilrevision bei den Ferieninseln nicht mehr ein Einheitstarif, sondern analog der Tagesschulen und Tagis einkommensabhängige Tarife erhoben werden, wird die Ermässigung bei den Mahlzeiten auch für die Ferienbetreuung eingeführt. Die daraus für die Stadt resultierenden Mehr- oder Mindererträge aufgrund der einkommensabhängigen Tarife und der Mahlzeitenvergünstigung sind kaum zu prognostizieren, da die Auswirkungen der neu sozial abgestuften Gebühren in der Ferienbetreuung auf das Nutzerverhalten der Familien nicht abzuschätzen sind.

Zu einzelnen parlamentarischen Vorstössen, welche unter anderem einen Ausbau der familienergänzenden Betreuung während der Schul- und der Ferienzeit, eine zusätzliche Vergünstigung der Angebote, die Schaffung von Ganztageschulen und -kindergärten sowie eine Vereinheitlichung der Finanzierung der Betreuungsangebote verlangen, sind noch die Umsetzungs-, Begründungs- oder Prüfungsberichte ausstehend (vgl. etwa Interfraktionelle Motion FDP/JF, GLP/JGLP, BDP/CVP vom 18. Mai 2017: Flächendeckendes Angebot an Tagesschulen oder Ganztageschulen bis 2025 (SRB Nr. 2019-276), Motion Fraktion SP/JUSO vom 26. Januar 2017: Ganztageskindergärten schaffen (SRB Nr. 2019-278), Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO vom 1. Juni 2017: Ganztageschulen für Bern – die Zukunft beginnt heute (SRB Nr. 2019-277), Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO (Regula Bühlmann, GB/Nadja Kehrl-Feldmann, SP/Brigitte Hilty Haller, GFL) vom 1. Juni 2017: Bedarfsgerechtes Angebot für betreute Tagesferien (SRB 2019-396), Interfraktionelles Postulat FDP/JF, GLP/JGLP, BDP/CVP vom 15. Juni 2017: Engere Zusammenarbeit von KITAs und Kindergarten (SRB Nr. 2018-470)).

3.4 *Projekt «KiBe familienergänzende Betreuung von Schulkindern»*

Aufgrund der Änderungen der kantonalen Finanzierung und der parlamentarischen Vorstösse startete die Direktion BSS das Projekt «Familienergänzende Betreuung von Schulkindern (KiBe)» mit dem Ziel, in der Stadt Bern ein einheitliches, bedarfsorientiertes und differenziertes Betreuungsangebot für die Kinder und Jugendlichen im Schulalter zur Verfügung zu stellen.

Gemäss Revisionsvorlage werden die Tagesschulen und Tagis als das Angebot «Tagesbetreuung» in die Schulen integriert werden. Das entspricht der heutigen Organisation der Tagesschulen. Mit diesem Leitungsmodell wird dem Grundsatz entsprochen, dass Bildung und Betreuung in die gleiche Organisationsstruktur – nämlich die Schulstruktur – gehören. Die gesamtstädtische Koordination und die Qualitätssicherung werden zentral vom Schulamt wahrgenommen. Für die Personalführung der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung werden gesamtstädtisch einheitliche Personalinstrumente und -prozesse festgelegt. Schulen, Tagesbetreuung und Verwaltung arbeiten für diese Aufgaben eng zusammen.

⁶ BSG 432.211.1

In formaler Hinsicht erfordert die Neuorganisation der Tagesbetreuung von Schulkindern eine Revision des Schulreglements, welche an die bisherigen Bestimmungen im Schulreglement und im Betreuungsreglement tritt. Neben den Tagesschulen und den Ferieninseln werden deshalb neu auch die Tagis im Schulreglement geregelt. Das am 11. Juni 2020 genehmigte Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen enthält die Bestimmungen über die Tagis nur noch für die Übergangsfrist, während der die Tagis noch über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können.

3.5 Grundzüge der Neuregelung

Die Teilrevision betrifft in erster Linie das 6. Kapitel, das bisher die Tagesschulen regelte und neu mit «Tagesbetreuung» überschrieben ist. In diesem Kapitel werden neu auch die bisher im 7. Kapitel (Soziale Einrichtungen) umschriebenen Ferienangebote mit Ausnahme der Ferien- und Sportlager geregelt. Mit der Vorlage soll, entsprechend der Zielsetzung des Projekts «KiBe», ein einheitliches, bedarfsorientiertes und differenziertes Betreuungsangebot für alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter geschaffen werden. Die bestehenden Artikel im 6. Kapitel über die Tagesschulen und die Regelung der Ferieninseln werden mit Blick auf dieses Ziel, wo immer möglich, durch Bestimmungen ersetzt, die für alle Angebote gelten. Unterschiede finden sich dort, wo sich für einzelne Angebote aus rechtlichen oder sachlichen Gründen Abweichungen aufdrängen (vgl. etwa die Art. 60b, 60d Abs. 2 und 60i). Die Neuregelung der Tagesbetreuung orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

Die verschiedenen städtischen Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung für Schulkinder, d.h. die Tagesschulen, die Tagis und die Ferieninseln, sollen zu einem **umfassenden, differenzierten und altersgerechten Betreuungsangebot für 50 Wochen pro Jahr** zusammengeführt werden. Die Betreuung soll eine hohe Qualität aufweisen und wird altersgerecht ausgestaltet. Die Betreuung während der Ferien (Ferieninseln) wird neu für Schülerinnen und Schüler im Zyklus 3 ausgebaut.

Familien in der Stadt Bern haben einen **Rechtsanspruch** auf die familienergänzende Betreuung, sowohl während der Schul- wie während der Ferienzeit.

Alle Angebote der Tagesbetreuung von Schulkindern an einem Schulstandort stehen unter **einer Leitung (Leitung Tagesbetreuung)**, unabhängig davon, ob die Betreuung in den Lokalitäten eines heutigen Tagis oder einer heutigen Tagesschule stattfindet. Alle Leitungen Tagesbetreuung, unabhängig davon, ob sie heute einer Tagesschule oder einem Tagi vorstehen, werden den Standort-schulleitungen unterstellt. Bei Co-Standort-Schulleitungen wird eine Person bestimmt, welche die Vorgesetzten-Rolle für die Leitungen Tagesbetreuung übernimmt. Der Bereich «Tagesbetreuung» des Schulamts ist dafür zuständig, das Tagesbetreuungsangebot gesamtstädtisch zu koordinieren und einheitliche Personalführungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zu schaffen. Ziel dabei ist es, trotz der dezentralen Organisationsstruktur für die Eltern wie auch für die Mitarbeitenden gesamtstädtisch vergleichbare Betreuungsangebote sicherzustellen.

Für die **Finanzierung** der Betreuung ist zwischen der Betreuung während der Schulzeit und der Ferienbetreuung zu unterscheiden. Die Finanzierung während der Schulzeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons zu den Tagesschulen. Es gelten weiterhin sozial abgestufte Tarife, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien berücksichtigen. An der Ferienbetreuung beteiligt sich der Kanton erst seit Herbst 2020 finanziell und zwar mit einer Pauschale von Fr. 30.00 pro Kind und Tag. Mit der vorliegenden Teilrevision werden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung sozial abgestufter Tarife für die Betreuung und für die Mahlzeiten gelegt (Umsetzung der Interfraktionellen Motion «Bedarfsgerechtes Angebot für betreute Tagesferien»). Die Kostenfolgen der sozial abgestuften Tarife sind angesichts der ungewissenen Wirkung auf die Nutzung des Angebots kaum zu prognostizieren.

Die Neuregelung der Tagesbetreuung hat Anpassungen weiterer städtischer Erlasse zur Folge. Anzupassen sein werden namentlich die Verordnung vom 2. Februar 2011⁷ über die Tagesschule und die Ferieninseln (Tagesschul- und Ferieninselverordnung; TSFV) sowie die Verordnung vom 27. Februar 2001⁸ über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV), in welcher im Schulamt die «familienergänzende Tagesbetreuung» als Bereich verankert werden muss.

4. Weitere Änderungen des Schulreglements

Weitere Änderungen der Revisionsvorlage betreffen vor allem das 1. Kapitel «Allgemeine Bestimmungen» (Art. 2), den Kindergarten (Art. 5), den Spezialunterricht (Art. 11c) und die Umsetzung besonderer Massnahmen (Art. 12). Im 9. Kapitel «Übergangs- und Schlussbestimmungen» können die mit der vorliegenden Revision nunmehr überholten Artikel 70a und 72 gestrichen werden.

Schliesslich enthält die Vorlage systematische und redaktionelle Anpassungen. Das 3. Kapitel über die Schulorganisation wird im Interesse der Lesbarkeit teilweise neu und stringenter gegliedert. Der bisherige 1. und 2. Abschnitt werden unter dem Titel «Allgemeines» neu zusammengefasst. Neu, aber inhaltlich unverändert, werden in diesem Abschnitt das Amtsgeheimnis und der Datenschutz geregelt (Art. 23c). Die betreffenden Bestimmungen gelten für alle Schulorgane. Der neue 2. Abschnitt regelt, entsprechend der Aufzählung der Schulorgane in Artikel 22, die Direktion (Art. 23d). Der 3. Abschnitt über die Schulkommissionen beginnt im Sinn einer Übersicht mit einer Aufzählung der einzelnen Kommissionen (Art. 23e) und regelt anschliessend die Zusammensetzung, die Konstituierung und die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen (Art. 24-24b) sowie der Volksschulkommission (Art. 24c-24e). Die beiden Sonderschulkommissionen bleiben unverändert, auf die Schaffung einer Schulkommission für alle Sonderschuleinrichtungen in der Stadt Bern wird verzichtet. Aufgrund der neuen Systematik und der inhaltlichen Änderungen können der bisherige 6. Abschnitt über die Volksschulkonferenz und der 7. Abschnitt über die Direktion gestrichen werden.

Die Artikel zu den Zuständigkeiten der Direktion und der Schulkommissionen werden klarer und kürzer formuliert, die heutigen langen Aufzählungen (bisherige Art. 34, 35 und 54) aufgegeben. Die Direktion ist nach der Generalklausel in Absatz 3 neben den in den Absätzen 1 und 2 ausdrücklich erwähnten Zuständigkeiten in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach den (abschliessenden) Aufzählungen in den folgenden Bestimmungen den Schulkommissionen oder anderen Schulorganen zugewiesen sind. Die Einzelheiten werden stufengerecht in der Verordnung und im Funktionsdiagramm (vgl. Art. 70 neu) geregelt.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die einzelnen Änderungen sind in der beiliegenden Synopsis aufgeführt. Die Synopsis führt in der linken Spalte die geltenden Bestimmungen und in der rechten Spalte die vorgeschlagenen Änderungen auf. Alle Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind durch fette und kursive Schrift hervorgehoben. Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

⁷ SSSB 432.221.1

⁸ SSSB 152.01

Artikel 2 Schulwesen

Die Anpassungen sind redaktioneller oder systematischer Natur. In Absatz 1 umschreibt Buchstabe a im Einklang mit HarmoS und dem Lehrplan 21 die drei Zyklen der Volksschule. Nebst redaktionellen Retouchen (z.B. «zweijährige Einschulung») werden im neuen Artikel 19b auch die Ganztageschulen erwähnt. Die unter Buchstabe b erwähnten Sonderklassen werden gemäss aktueller Terminologie im Schulreglement neu durchwegs als «Heilpädagogische Sonderklassen» bezeichnet. Der bisherige Buchstabe e erwähnt als Bestandteil des städtischen Schulwesens die Tagesschulangebote. Weil dieses Kapitel neu generell die Tagesbetreuung regelt und damit die Zusammenführung der Tagesschulen, Tagis und Ferieninseln beinhaltet, sind nicht nur der Titel des 6. Kapitels (Art. 60a ff.), sondern auch der Hinweis auf diese Angebote im vorliegenden Artikel 2 anzupassen. Dementsprechend wird der Ausdruck «Tagesschulangebote» durch «Tagesbetreuung» ersetzt. Ebenfalls redaktioneller Natur ist der Ersatz des Begriffs «Vorkindergarten» durch «Vorschule» in Absatz 2.

Seit dem 1. Januar 2012 sind die Musikschulen im Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011⁹ (MSG) geregelt, welches das frühere Musikschuldekret von 1983 abgelöst hat. Das Musikschulgesetz verpflichtet die Gemeinden zu Beiträgen an die Personal- sowie Betriebs- und Infrastrukturkosten im Rahmen eines Leistungsvertrags und der kantonalen Vorgaben. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden nur zu einer finanziellen Unterstützung, sie müssen sich jedoch nicht an einer Musikschule beteiligen. Mit Anpassung von Absatz 1 Buchstabe c bekennt sich die Stadt zur Musikschule als selbstgewählte Aufgabe nach Artikel 61 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹⁰ (GG;). Vgl. auch die Erläuterungen zu Artikel 17.

Aufhebung von Artikel 5

Die Regelung machte vor der Einführung des obligatorischen zweijährigen Kindergartens per 1. August 2013 Sinn, weil die Stadt in Bezug auf den Kindergarten über einen Regelungsspielraum verfügte. Seither und vor allem seit HarmoS ist der Kindergarten durch die Volksschulgesetzgebung abschliessend geregelt und gehört zur obligatorischen Volksschule. Artikel 5 wird deshalb aufgehoben.

Artikel 8 Zusammenarbeitsformen

Entsprechend der Terminologie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ist in Artikel 8 Absatz 1 nicht mehr von der Sekundarstufe I, sondern vom Zyklus 3 die Rede.

Artikel 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

Artikel 9 Absatz 1 wird redaktionell an die neue Terminologie gemäss den Artikeln 22 und 23e ff. («Schulkreiskommission») angepasst. Materiell bleibt die Regelung unverändert. Nach wie vor können für verschiedene Schulstandorte in einem Schulkreis unterschiedliche Zusammenarbeitsformen gewählt werden. Absatz 2 sieht vor, dass vor dem Entscheid die zuständige Standortschulleitung anzuhören ist.

Artikel 11c Zuteilung der Mittel

Der Spezialunterricht ist nur eines der in diesem Abschnitt geregelten besonderen Angebote. Der Titel zu Artikel 11c wird dementsprechend geändert und allgemeiner gefasst. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d.

Artikel 11d Verantwortung für die Umsetzung

Präzisiert wird neu, dass für die Umsetzung in den Schulkreisen die Kreisschulleitungen zuständig sind, welche als Team die operative Gesamtverantwortung für den Schulkreis tragen. Schulorgane im Sinn des Schulreglements sind die Schulleitungen, das heisst die Standortschulleitungen und die

⁹ BSG 432.31

¹⁰ BSG 170.11

Schulkreisleitungen sowie die Sonderschulleitungen der drei Sonderschulinstitutionen (Art. 22 Bst. c, Art. 38). Die geschäftsführenden Schulleiterinnen oder Schulleiter sind in den Kreisschulleitungen Prima oder Primus inter pares ohne besondere Entscheidbefugnisse. Sie wirken darauf hin, dass die Kreisschulleitung ihre Aufgaben tatsächlich wahrnimmt (Art. 42a Abs. 2 Bst. a). Artikel 11d wird entsprechend angepasst und neu mit einem Randtitel versehen.

Artikel 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen

Die in Absatz 2 erwähnten Angebote gemäss den kantonalen Vorgaben (Art. 17 VSG) sollen nur bei entsprechendem Bedarf geführt werden müssen. Die Regelung wird entsprechend angepasst. Betreffend die Eingliederung der besonderen Klassen genügt die Regelung in Absatz 3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 15 Heilpädagogische Sonderklassen

Die bisher im Schulreglement bezeichneten Sonderklassen werden im Schulreglement neu konsequent als «Heilpädagogische Sonderklassen» bezeichnet (vgl. z.B. Art. 24 Abs. 2 Bst. b und Art. 38 Abs. 3 Bst. c). Der Randtitel und Absatz 1 werden entsprechend angepasst. Betreffend die Eingliederung genügt der zweite Satz in Absatz 1, der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 17

Die Anpassung und Ergänzung erfolgen auf Grund der geänderten kantonalen Musikschulgesetzgebung. Das Musikschulgesetz (MSG) sieht keine Beteiligung, sondern Kostenbeiträge der Gemeinden vor (Absatz 1; vgl. die Erläuterungen zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c). Es verpflichtet die Gemeinden, den Besuch einer anerkannten Musikschule mitzufinanzieren. Sie können diejenige Musikschule bezeichnen, die üblicherweise besucht werden soll (Art. 11 Abs. 2 MSG). Gemeinden, die nicht jeglichen Unterricht, egal an welcher Musikschule dieser auch besucht wird, mitfinanzieren wollen, erhalten damit ein Instrument, um ihr finanzielles Engagement zu beschränken. Diesem Zweck dient der neue Absatz 2. Trotz Bezeichnung der Stiftung Musikschule Konservatorium Bern sind im Einzelfall Beiträge für den Unterricht an einer nicht bezeichneten Musikschule zu leisten, wenn ein wichtiger Grund für den Unterrichtsbesuch in dieser Musikschule besteht (Vorbehalt nach Artikel 11 Absatz 3 MSG).

Titel vor Artikel 18

Der Titel wird neutraler formuliert. Der 5. Abschnitt regelt weitere Angebote neben den in den vorangehenden Abschnitten genannten. Der Begriff «Besondere Angebote» könnte den (unzutreffenden) Eindruck erwecken, es handle sich um besondere Angebote zur Integration gemäss Artikel 17 VSG, welche auf kantonaler Ebene als «besondere Massnahmen» bezeichnet werden.

Artikel 19b Ganztageschulen (neu)

Der neue Artikel 19b erwähnt ausdrücklich die Ganztageschulen, welche die Stadt Bern seit dem Schuljahr 2018/2019 an ausgewählten Orten führt, und hält die wichtigsten Grundsätze für dieses Angebot fest. Die Kann-Bestimmung in Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine Möglichkeit und nicht um eine gesetzliche Pflicht der Stadt handelt. Auch für Eltern ist das Angebot freiwillig (Abs. 2).

Titel vor Artikel 20

Der Titel vor Artikel 20 lautet neu «1. Abschnitt: Allgemeines». Der 1. Abschnitt umfasst neu nicht nur Bestimmungen über die Schulkreise, sondern verschiedene allgemeine Bestimmungen über die Organisation sowie über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz (Art. 23c).

Aufhebung des Titels vor Artikel 22

Mit dem neuen Titel vor Artikel 20 kann der Titel vor Artikel 22 aufgehoben werden. Auch die Artikel 22 – 23c sind neu Teil des 1. Abschnitts «Allgemeines».

Artikel 22 Schulorgane

Mit der Streichung des Titels vor diesem Artikel erhält Artikel 22 einen neuen Randtitel. Die Aufzählung der einzelnen Schulorgane entspricht der neuen Reihenfolge der folgenden Abschnitte. Gestrichen ist die Volksschulkonferenz, die durch die neue Volksschulkommission ersetzt wird. Die einzelnen Schulkommissionen und Schulleitungen werden neu ausdrücklich genannt. Dies führt zwar zusammen mit den Regelungen in den Artikeln 23e (Schulkommissionen) und 38 (Schulleitungen) zu gewissen Wiederholungen, verbessert aber die Übersicht und Information über die einzelnen Schulorgane. Neu wird als Schulorgan die Konferenz der Schulleitungen erwähnt.

Gemäss VSG werden die Volksschulen durch Schulkommissionen beaufsichtigt, welche die gute Führung der Volksschule sicherstellen und die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich der strategischen Führung der Schulen, wahrnehmen (Art. 34 Abs. 2 und 35 VSG). Das kantonale Recht regelt die Schulkommissionen nicht näher und geht – unausgesprochen – von einer einzigen Schulkommission in der Gemeinde aus. Seit der Revision des VSG vom 29. Januar 2008 (REVOS 2008) sind die Gemeinden in der Ausgestaltung der Schulorganisation weitestgehend frei. Sie können beispielsweise unterschiedliche Schulkommissionen mit differenzierten Zuständigkeiten schaffen, Aufgaben, die das VSG den Schulkommissionen zuweist, ganz oder teilweise anderen Schulorganen übertragen oder auf Schulkommissionen gar vollständig verzichten. Die neue Volksschulkommission übernimmt als besondere Schulkommission einzelne Aufgaben im Bereich der strategischen gesamtstädtischen Führung der Volksschule. Sie ist aber, wie die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommission, eine Kommission im gemeinderechtlichen Sinn und fällt unter den Oberbegriff «Schulkommission».

Die verschiedenen Schulkommissionen werden im Sinn einer ersten Übersicht unter Buchstabe b ausdrücklich aufgeführt; alle drei Arten sind Schulkommissionen im Sinn des Schulreglements. Wo der Begriff «Schulkommission» ohne weiteren Zusatz verwendet wird (z.B. Art. 25 ff., Art. 37), sind immer alle unter Buchstabe b aufgeführten Kommissionen gemeint. Artikel 24b Absatz 1 nimmt demgegenüber nicht auf die städtischen Schulkommissionen, sondern auf die Zuständigkeiten der Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung Bezug.

Artikel 23 Zusammenarbeit

Wie der geänderte Titel und Absatz 1 zum Ausdruck bringen, regelt Artikel 23 die Zusammenarbeit im Allgemeinen und nicht nur unter den Schulkreisen. Auf die bisherigen Absätze 2 und 3 kann verzichtet werden. Die allgemeine Regel über die Zusammenarbeit in Absatz 1 gilt auch für die Konferenz der Schulleitungen, die aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnisse (Art. 46) in Artikel 22 neu ausdrücklich als Schulorgan aufgeführt wird. Der neu formulierte Absatz 2 erwähnt im Besonderen die gegenseitige Information der Schulorgane über geplante Vorhaben und wichtige Beschlüsse. Der neue Absatz 3 bringt an sich eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, kann aber im Sinn einer Erinnerung hilfreich sein.

Artikel 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer

In Absatz 1 ist der bisherige Zusatz gestrichen, wonach die Lehrpersonen nur vor wichtigen Entscheidungen mitwirken sollen, «welche diese unmittelbar betreffen». Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer ist grundsätzlich vor allen wichtigen Entscheiden betreffend die Volksschule angezeigt, unabhängig davon, ob die Lehrpersonen selbst davon unmittelbar betroffen sind oder nicht. Auch Absatz 2 ist allgemeiner gefasst. Über anstehende Geschäfte soll generell und nicht nur dann, wenn sie im Sinn von Absatz 1 wichtig sind, angemessen informiert werden. Das Adjektiv «angemessen» bedeutet, dass mit Augenmass informiert werden soll; über blosse Bagatellen muss nicht informiert werden. In Absatz 3 wird präzisiert, auf welche Schulleitungen und Schulkommissionen sich die Bestimmung bezieht, unter anderem deshalb, weil neben den da genannten Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen neu auch eine Volksschulkommission besteht. In den Schulkreisen

kommen den Standortschulleitungen generell mehr Zuständigkeiten als heute zu (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 40).

Artikel 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

Der neue Absatz 1^{bis} bestimmt, dass die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer schulstandortbezogen bestehen. Absatz 2 Buchstabe a präzisiert im Einklang mit der Regelung in Absatz 1^{bis}, dass die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer jeweils ihre eigene Schulleitung des Schulstandorts respektive der Sonderschule beraten. Buchstabe b stellt klar, dass die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer zu geplanten Anträgen vorgängig Stellung nehmen können. Die Präzisierung betreffend die Schulkommissionen, denen Anträge unterbreitet werden können, entspricht derjenigen in Artikel 23a Absatz 3. Absatz 3 nennt, entsprechend Absatz 2 Buchstabe a, ausdrücklich die Schulleitungen als Bindeglied zwischen den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer und den zuständigen Schulkommissionen.

Artikel 23c Amtsgeheimnis und Datenschutz (neu)

Artikel 23c entspricht dem bisherigen Artikel 36. Das Amtsgeheimnis und der Datenschutz werden neu im Abschnitt über die Organisation im Allgemeinen geregelt, weil für alle Schulorgane und alle weiteren mit Schulfragen befassten Personen und Stellen gilt.

Neuer Titel vor Artikel 23d

Im neuen zweiten Abschnitt des 3. Kapitels über die Organisation wird unter den einzelnen Schulorganen zunächst die Direktion geregelt. Der Abschnitt weist einen einzigen Artikel auf. Der folgende Artikel 23d weist deshalb, entsprechend üblichen gesetzgeberischen Gepflogenheiten, keinen Randtitel auf.

Artikel 23d (neu)

Im Vergleich zum bisherigen Artikel 54 ist der neue Artikel 23d über die Direktion schlank gehalten. Die Zuständigkeiten werden nicht mehr detailliert in einer langen Aufzählung (vgl. bisheriger Art. 54) aufgelistet, sondern im Sinn einer möglichst übersichtlichen und lesbaren Regelung stufengerecht und möglichst schlank geregelt. Einzelheiten können in der Verordnung und im Funktionendiagramm (Art. 70 Abs. 3) festgelegt werden. Der Direktion kommt nach Absatz 1 generell die Aufgabe zu, sicherzustellen, dass die Schulen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den kantonalen und städtischen Vorgaben erfüllen können. Absatz 2 nennt einzelne besonders wichtige Zuständigkeiten. Die Direktion sorgt namentlich für die Zuteilung der erforderlichen Ressourcen (Bst. a) und vertritt alle die Schule betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat und dem Kanton, beispielsweise gegenüber der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion (Bst. d). Besonders hervorgehoben wird die Unterstützung der Schulkommissionen, Schulleitungen und Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen (Bst. e). Dafür werden zusätzliche Mittel erforderlich sein, welche im IAFP und PGB einzustellen sind (vgl. zu den finanziellen und personellen Folgen auch die Ausführungen unten in Kapitel 6).

Eine entsprechende Regelung für die Volksschulkommission erübrigt sich, weil die Direktorin oder der Direktor diese Kommission präsidiert, das Schulamt die Administration besorgt und der Kontakt der Direktion mit dieser Kommission auf diese Weise sichergestellt ist.

Die Direktion ist in Verbindung mit den Schulleitungen und den Leitungen Tagesbetreuung zuständig für die Tagesbetreuung der Schulkinder während der Schul- und der Ferienzeit. Sie sorgt für ein einheitliches Konzept für die pädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung (Bst. f). Da die Leitungen Tagesbetreuung den Standortschulleitungen unterstellt und damit dezentral organisiert sind, ist die gesamtstädtische Koordination wichtig. Die Direktion ist für die Erarbeitung und Umsetzung des für die gesamte Stadt gültigen pädagogischen und betrieblichen Konzepts zuständig und bezieht dazu die Standortschulleitungen mit ein. Ausserdem koordiniert sie die gesamtstädtische

Zusammenarbeit der Leitungen Tagesbetreuung (Bst. h).

Die Generalklausel in Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung im bisherigen Artikel 54 Absatz 1, ist aber präziser gefasst und stellt insbesondere klar, dass die Direktion immer dann zuständig ist, wenn das Schulreglement nichts anderes bestimmt. Die in den späteren Artikeln geregelten Zuständigkeiten der Schulkommissionen sind dementsprechend grundsätzlich abschliessend zu verstehen. Mit dieser Regelung werden die Zuständigkeiten zwischen der Direktion einerseits und den Schulkommissionen andererseits präziser als heute und «nahtlos» abgegrenzt.

Die Stadt Bern regelt die interne Organisation der Direktionen in der Regel auf Verordnungsstufe, im Besonderen in der Verordnung vom 27. Februar 2001¹¹ über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung). Absatz 4 verweist deshalb auf die allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen. Zudem wird das gemäss Artikel 70 Absatz 3 vorgesehene Funktionendiagramm zu beachten sein.

Artikel 23e Bestand (neu)

Artikel 23e wiederholt im Wesentlichen die Regelung in Artikel 22 Buchstabe b, hält aber im Interesse der Übersichtlichkeit am Anfang des Abschnitts über die Schulkommissionen nochmals fest, welche Arten von Kommissionen bestehen. Die Regelung ist insgesamt etwas detaillierter als diejenige in Artikel 22. Buchstabe b zählt die einzelnen, dort nur allgemein erwähnten Sonderschulkommissionen auf. Damit wird ersichtlich, dass die ursprünglich geplante Zusammenlegung der beiden Sonderschulkommissionen bis auf weiteres hinausgeschoben wird.

Artikel 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen 1. Zusammensetzung

Absatz 1 entspricht, mit einer redaktionellen Präzisierung, der bisherigen Bestimmung. Der Bestand und die Zusammensetzung der heutigen Kommissionen in den Schulkreisen bleiben unverändert. Nach Absatz 2 besteht überdies, wie heute, für die Sprachheilschule sowie für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen je eine weitere Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Der bisherige Absatz 3 kann ersatzlos gestrichen werden. Absatz 4 ist neu formuliert, weil die bisherige Regelung teilweise als missverständlich empfunden wurde. Die Bestimmung ersetzt die heutigen Absätze 4 und 5 und entspricht materiell dem bisherigen Recht. Der bisherige Absatz 5 kann gestrichen werden. Absatz 6 sieht neu vor, dass der Stadtrat nur noch die Mitglieder der Kommissionen und nicht auch die Personen formell wählt, die als Vertretung der Elternräte an den Kommissionssitzungen teilnehmen, aber nach den gemeinderechtlichen Vorschriften nicht in die Kommission gewählt werden können. Diese Personen werden, auch im Interesse einer effektiven Elternmitsprache, sinnvollerweise abschliessend durch die Konferenz der Elternräte bestimmt (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 56).

Artikel 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen (neu)

Artikel 24a entspricht materiell der bisherigen Regelung in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 38a Absatz 3. Auf die Detail-Regelung im bisherigen Artikel 29 Absatz 2 betreffend Vertretung nach aussen bei einer Zweivertretung wird verzichtet. Es wird Sache der betreffenden Kommission sein, bei Bedarf eine entsprechende Regelung zu treffen.

Die Teilnahme der Schulleitungen an den Kommissionssitzungen betrifft nicht die in Artikel 38a geregelte Unterstellung, sondern einen organisatorischen Aspekt im Zusammenhang mit den Kommissionssitzungen. Sie wird deshalb aus systematischen Gründen neu, mit entsprechender Anpassung des Randtitels, in Artikel 24a Absatz 3 geregelt. An den Kommissionssitzungen nehmen grundsätzlich alle Standortschulleitungen und damit als vollständige Kreisschulleitung (die aus allen Mitgliedern Standortschulleitungen des Kreises besteht; vgl. Art. 41 Abs. 1) teil. Mit dieser Regelung soll

¹¹ OV; SSSB 152.01

das Zusammenwirken zwischen den Kommissionen und Schulleitungen gestärkt werden. Nicht erforderlich ist, dass an jeder Kommissionssitzung unbedingt sämtliche Mitglieder der Schulleitungen anwesend sind. Es liegt an den Schulleitungen zu entscheiden, wie sie sich im konkreten Fall vertreten lassen wollen.

Artikel 24b 3. Zuständigkeiten (neu)

Artikel 24b ist im Interesse einer stufengerechten «Regelungsdichte» (vgl. vorne Ziffer 4) gegenüber den heutigen Regelungen in Artikel 34 und 35 stark gestrafft. Für die Schulkreiskommissionen gilt nach Absatz 1 der Grundsatz, dass sie die Zuständigkeiten wahrnehmen, die das Volksschulgesetz (VSG) im Sinn einer dispositiven Regelung der Schulkommission zuweist, soweit das Schulreglement nichts anderes vorsieht. Eine solche abweichende Zuständigkeitsbestimmung enthält beispielsweise Artikel 23d Absatz 2 Buchstabe c zugunsten der Direktion (Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht) oder Artikel 24e Absatz 3 zugunsten der Volksschulkommission. Ebenfalls nicht (mehr) zu den Aufgaben der Schulkreiskommissionen gehören Einzelfall-Entscheidungen über den Unterrichtsausschluss, Gefährdungsmeldungen oder Anzeigen. Dafür sind neu die Standort-schulleitungen oder die Schulleitungen der Sonderschulen und -klassen und die Direktion zuständig (vgl. Art. 40 Abs. 1 Bst. h, i und k sowie Art. 42 Abs. 1).

Absatz 2 entspricht an sich dem, was sich aus der kantonalen Regelung ergibt, hält aber die Zuständigkeit zur Ernennung der Mitglieder der Standort-schulleitungen im Interesse der Klarheit ausdrücklich fest. Er enthält in Bezug auf die Auswahl der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters keine materielle Änderung gegenüber dem bisherigen Artikel 39 Absatz 4, wonach die Kommission diese Person aus der Mitte der Standort-schulleitungen bestimmt. Nicht mehr erwähnt ist die Zuständigkeit der Schulkreiskommissionen für die Anstellung der Tages-schulleitungen. Die Leitungen Tagesbetreuung, welche die heutigen Tagesschulleitungen und Tagileitungen ersetzen, werden von den Standort-schulleitungen angestellt und geführt (Art. 40 Abs. 2).

Absatz 3 räumt den Schulkreiskommissionen ausdrücklich ein allgemeines Antragsrecht gegenüber der Volksschulkommission in Geschäften ein, die durch diese Kommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu entscheiden sind. Nach dieser Regelung haben die Schulkreiskommissionen für Direktions- oder Gemeinderatsgeschäfte den «Dienstweg» über die Volksschulkommission einzuhalten.

Die Sonderschulkommissionen nehmen nach Absatz 4 die gleichen Zuständigkeiten wie die Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule oder die Heilpädagogischen Sonderklassen von Bedeutung sind.

Artikel 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat (neu)

Artikel 24c regelt die Zusammensetzung der Volksschulkommission. Die Kommission besteht nach Absatz 1 aus neun Mitgliedern. Die Direktorin oder der Direktor der BSS gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert sie von Amtes wegen (Abs. 2). Mit dieser in der Praxis verbreiteten Regelung soll das Zusammenwirken zwischen Schulen einerseits und Verwaltung und Gemeinderat andererseits sichergestellt und optimiert werden. Mit dem Präsidium der Direktorin oder dem Direktor besteht die Gewähr, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Schulen effektiv und effizient eingebracht und gegenüber Gemeinderat und Stadtrat direkt durch die politisch verantwortliche Direktion vertreten werden.

Die übrigen acht Mitglieder der Volksschulkommission sind nach Absatz 3 Vertretungen der sechs Schulkreiskommissionen und der beiden Sonderschulkommissionen. Diese Kommissionen bestimmen selbst, wer sie in der Volksschulkommission vertritt. Es wird ihnen überlassen zu entscheiden, wer ihre Geschäfte und Anliegen in der Volksschulkommission und damit auch gegenüber dem Präsidium, d.h. der Direktorin oder dem Direktor, zur Sprache bringt. Mit dieser Regelung wird nicht

zuletzt die Funktion der Volksschulkommission als Verbindung zwischen der Direktion und den Schulkommissionen unterstrichen.

Der Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und der Direktion dient auch die Vorgabe, dass die Direktion das Sekretariat der Volksschulkommission führt (Abs. 4).

Artikel 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen (neu)

Die Volksschulkommission konstituiert sich nach Absatz 1 mit Ausnahme des Präsidiums, das die Direktorin oder der Direktor der BSS von Amtes wegen ausübt (Art. 24c Abs. 2), selbst. Sie wählt namentlich ihr Vizepräsidium (Abs. 2).

Gemäss Absatz 3 sollen die sechs geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertretung der Konferenz der Elternräte (vgl. Art. 55a) an den Sitzungen der Volksschulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. Damit ist sichergestellt, dass die Anliegen der Schulleitungen und der Eltern nicht nur in der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission, sondern ebenso in der gesamtstädtischen Volksschulkommission und damit auch bei der Direktion BSS Gehör finden. Eine ständige Einsitznahme der Sonderschulleitungen in der Volksschulkommission während der Behandlung aller Geschäfte wäre nicht angezeigt und ist vorläufig nicht vorgesehen, weil diese Kommission eher selten Geschäfte der Sonderschulen oder -klassen zu behandeln hat. Allenfalls ist diese Bestimmung zu überdenken, wenn REVOS 2020 in Kraft treten wird und die Sonderschulen analog den Volksschulen in die Volksschulgesetzgebung integriert werden. Behandelt die Volksschulkommission aber ein Geschäft der Sonderschulen oder -klassen, erscheint es sachgerecht, dass die betroffenen Sonderschulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung teilnehmen (Abs. 4). Die Teilnahme beschränkt sich diesfalls auf die Behandlung des betreffenden Geschäfts.

Artikel 24e 3. Zuständigkeiten (neu)

Die Volksschulkommission wirkt nach Absatz 1 mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats (Art. 4). Sie ist auch für deren Umsetzung verantwortlich, beispielsweise durch die Festlegung von Schwerpunkten im Rahmen einer Umsetzungsplanung. Sie ist nach Absatz 2 neu zuständig für die Bestimmung der einzelnen Schulstandorte in den Schulkreisen nach Artikel 21, sie tut dies auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommission. Absatz 3 enthält eine Aufzählung weiterer Entscheidbefugnisse. Die Kommission fasst diese Beschlüsse im Rahmen der Vorgaben von Bund, Kanton und Stadt, insbesondere der Bildungsstrategie des Gemeinderats und der durch das zuständige Organ der Stadt bewilligten Mittel. Die Volksschulkommission sorgt nach Absatz 4 auch für den Austausch unter den Schulkreis- und den Sonderschulkommissionen und für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen bei Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenerfüllung. Besondere Entscheidkompetenzen kommen der Volksschulkommission im Interesse einer klaren und eindeutigen Zuständigkeitsordnung in diesem Zusammenhang nicht zu. Die Volksschulkommission kann den anderen Kommissionen oder der Direktion BSS Empfehlungen zur Behebung festgestellter Mängel unterbreiten (Abs. 5).

Die Zuständigkeiten nach Artikel 24e sind abschliessend zu verstehen. Nicht ausdrücklich der Volksschulkommission oder einem anderen Schulorgan zugewiesene Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung obliegen der Direktion BSS (Art. 23d Abs. 3).

Artikel 25 Wählbarkeit

Absatz 1 präzisiert, rein redaktionell, die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Mitglieder in die Schulkommissionen. Auch Absatz 2 enthält eine rein redaktionelle Präzisierung, die Regelung als solche, dass Schulkommissionsmitglieder aus dem jeweiligen Schulkreis stammen sollen, gilt bereits nach bisherigem Recht.

Artikel 28 Amtsdauer

Die geltende Regelung der Amtsdauer und der Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Schulkommissionen wird beibehalten. Absatz 1 präzisiert, rein redaktionell, dass sich die Bestimmung über die Amtsdauer nur auf die gewählten Mitglieder der Schulkommissionen bezieht; sie gilt nicht für die Direktorin oder den Direktor der BSS, die oder der der Volksschulkommission von Amtes wegen angehört und diese präsidiert. Nach dem im Übrigen unveränderten Artikel 28 gelten nicht die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000¹² über die Kommissionen in der Stadt Bern (Kommissionenreglement). Die Amtsdauer entspricht nicht derjenigen des Stadtrats (vgl. Art. 21 KoR), sondern beginnt und endet nach Absatz 1 Satz 2 mit Rücksicht auf das Schuljahr sieben Monate später, d.h. am 1. August bzw. 31. Juli. Ebenfalls in Abweichung vom Kommissionenreglement sieht Absatz 2 Satz 2 nach wie vor eine Amtszeitbeschränkung vor. Nach dem Kommissionenreglement sind Kommissionsmitglieder grundsätzlich ohne Einschränkung wiederwählbar (Art. 4 Abs. 3 KoR). Schulkommissionsmitglieder dürfen jeweils maximal 12 Jahre ununterbrochen einer Schulkommission angehören.

Aufhebung von Artikel 29

Mit der Regelung in den neuen Artikeln 24a und 24d ist der bisherige Artikel 29 ersatzlos aufzuheben.

Artikel 30 Beschlussfähigkeit

Nach der (zwingenden) Regelung von Artikel 12 Absatz 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹³ sind Kommissionen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Artikel 30 wird dieser kantonalen Vorgabe angepasst. Auf das Adjektiv «stimmberechtigte» kann verzichtet werden, weil alle Kommissionsmitglieder per definitionem stimmberechtigt sind. Personen, die lediglich mit beratender Stimme und Antragsrecht an Kommissionssitzungen teilnehmen, sind nicht Kommissionsmitglieder.

Aufhebung von Artikel 34 und 35

Mit dem neuen Artikel 24b können die bisherigen Artikel 34 und 35 ersatzlos aufgehoben werden. Die Regelung wird mit den neuen Formulierungen wesentlich schlanker.

Aufhebung von Artikel 36

Der bisherige Artikel 36 ist aus systematischen Gründen unverändert als neuer Artikel 23c in den 1. Abschnitt mit allgemeinen Bestimmungen über die Organisation aufgenommen worden. Artikel 36 ist dementsprechend ersatzlos zu streichen.

Artikel 37 Entschädigung

Die Direktorin oder der Direktor der BSS wird für ihre oder seine Funktion mit der Entschädigung nach dem Reglement vom 6. März 2008¹⁴ über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement) entschädigt. Da sie oder er neu der Volksschulkommission angehört, ist Artikel 37 entsprechend anzupassen. Artikel 37 sieht vor, dass die übrigen Kommissionsmitglieder zusätzlich zur Jahresentschädigung auch Anspruch auf ein Sitzungsgeld haben. Dies entspricht der heutigen Regelung und soll unverändert weitergeführt werden. Das Sitzungsgeld richtet sich nach der Verordnung vom 21. März 2007¹⁵ über das Schulwesen (Schulverordnung).

Artikel 38 Grundsätze

Artikel 38 umschreibt die Schulleitungen, die aus einer oder mehreren Personen bestehen können (Abs. 4) und entweder einem Schulstandort oder einer Sonderschuleinrichtung vorstehen. Wo das

¹² KoR; SSSB 152.21

¹³ GV; BSG 170.111

¹⁴ RLNP; SSSB 152.12

¹⁵ SV; SSSB 430.101.1

Schulreglement von den Schulleitungen spricht, sind jeweils die Standort-schulleitungen und die Sonderschulleitungen als Ganzes gemeint; einzelne Mitglieder der Schulleitungen sind nicht «Schulleitung» im Sinn des Reglements, wenn die Schulleitung aus mehr als einer Person besteht.

Die Revisionsvorlage sieht in Artikel 38 Absatz 3 vor, dass für die Sprachheilschule, für die Heilpädagogische Sonderschule und für die Heilpädagogischen Sonderklassen wie bisher je eine eigene Schulleitung besteht. Es handelt sich um verhältnismässig kleine Organisationseinheiten. Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die Schulleitungen auch aus nur einer Person bestehen können.

Artikel 38a Unterstellung

Die Schulleitungen sind der für die betreffenden Schulen oder Klassen zuständigen Schulkreis-kommission oder Sonderschulkommission unterstellt. Gegenüber der neu geschaffenen Volksschul-kommission besteht kein (direktes) Unterstellungsverhältnis. Artikel 38a ist in den Absätzen 1 und 2 entsprechend redaktionell anzupassen. Gemäss Absatz 2 kann die Personalführung grundsätzlich durch mehr als eine Person und nicht zwingend durch die Präsidentin oder den Präsidenten wahrgenommen werden. Damit können die einzelnen Mitglieder der Schulleitung im Sinn einer gewissen «Arbeitsteilung» unter den Kommissionsmitgliedern bei Bedarf durch unterschiedliche Personen geführt werden. Die jeweilige Schulkommission kann die für sie passende Lösung bestimmen.

Die Teilnahme der Schulleitungen an den Kommissionssitzungen wird aus systematischen Gründen neu zusammen mit der Konstituierung geregelt (Art. 24a Abs. 3), da sie nicht die Unterstellung, sondern einen organisatorischen Aspekt betrifft. Der bisherige Absatz 3 ist dementsprechend aufgehoben.

Artikel 39 Organisation

Unter «Schulleitungen» versteht das Schulreglement stets die gesamten Standort-schulleitungen oder Sonderschulleitungen als Team im Sinn von Artikel 38 (vgl. dortige Erläuterungen). Die Absätze 2 und 3 sprechen deshalb nicht mehr von «Schulleiterinnen und Schulleitern», sondern von «Mitgliedern der Schulleitung». Die Funktion «Schulleiterinnen und Schulleiter» gibt es in dieser allgemeinen Form nicht; in Bezug auf Einzelpersonen kennt das Schulreglement einzig die «geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter». Die Regelung betreffend das minimale Pensum in Absatz 3 ist im Interesse einer professionellen Führung der Schulen bewusst beibehalten worden. Die Wendung «in der Regel» lässt Raum für Abweichungen in begründeten Fällen. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter werden neu in Artikel 42a geregelt, ihre Ernennung in Artikel 24b Absatz 2. Der bisherige Absatz 4 kann deshalb aufgehoben werden. Absatz 5 erwähnt neu das in Artikel 70 Absatz 3 vorgesehene Funktionendiagramm und wird redaktionell angepasst.

Artikel 40 Standort-schulleitungen

Mit der vorliegenden Revision wird die Stellung der Standort-schulleitungen gestärkt. Die Schulleitungsaufgaben gemäss kantonalen Vorgaben werden in erster Linie am Schulstandort nach Artikel 21 wahrgenommen. Die Kreisschulleitungen bilden das Schulleitungsteam im Schulkreis und sorgen für koordinierte und aufeinander abgestimmte Abläufe innerhalb des Schulkreises (vgl. Art. 41). Diese Arbeitsteilung bildet im Wesentlichen die heutige Praxis ab, die sich in den letzten Jahren so eingespielt hat. Die Standort-schulleitungen werden neu «prominenter» vor den Kreisschulleitungen geregelt als im bisherigen Artikel 42 Absatz 2 und 3. Die neue Systematik bringt zum Ausdruck, dass unter den Schulleitungen in den Schulkreisen in erster Linie an die Standort-schulleitungen zu denken ist, welche die Aufgaben der Schulleitung «vor Ort» wahrnehmen. Dementsprechend werden im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Kommissionssitzungen und mit der Vertretung von Anliegen der Lehrerschaft neu die Standort-schulleitungen genannt (Art. 23a Abs. 3 und 24a Abs. 3).

Die Aufwertung der Standort-schulleitungen kommt in den erweiterten Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 zum Ausdruck. Die Standort-schulleitungen sind – wie in der Praxis heute schon üblich – an

Stelle der heutigen Schulleitung(s-Teams) der Schulkreise zuständig für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer und der Mitarbeitenden des Sekretariats (Bst. c). Neu sollen sie auch für die Anstellung der Leitungen Tagesbetreuung zuständig sein. Diese Kompetenz liegt gemäss bisherigem Schulreglement bei den Schulkommissionen. Bei den Anstellungen der Leitungen Tagesbetreuung sind die Standortschulleitungen verpflichtet, die Direktion einzubeziehen, um die gesamtstädtische Koordination und Einheitlichkeit der Personalprozesse und des Ressourcenmanagements sicherzustellen. Im Weiteren sind sie verantwortlich für die Vertretung der Anliegen der Lehrpersonen, der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreis-kommission (Bst. d), die Weiterbildung der Lehrpersonen (Bst. f), die Schullaufbahnentscheide und den Entscheid über Dispensationsgesuche (Bst. g) und weitere pädagogische und betriebliche Aufgaben vor Ort (Bst. n). Die Standortschulleitungen nehmen überdies weitere Zuständigkeiten wahr, die bis anhin der Schulkommission zugewiesen sind, nämlich Entscheide über den Unterrichtsaus-schluss (Bst. h), die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB über Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls (Bst. i) und die Information der Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis besteht (Bst. k). Diese Entscheide sind zwar wichtig, aber nicht stra-tegischer Natur, womit eine Zuweisung an die (Standort-)Schulleitung auch im Interesse einer klaren Trennung strategischer und operativer Aufgaben (vgl. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 VSG) angezeigt er-scheint. Die Schulkreis-kommissionen sind, da zu weit vom «Tagesgeschäft» entfernt oder teilweise als Vertreterinnen und Vertreter des Quartiers in Einzelentscheiden befangen, nicht die geeignete Stelle für solche Einzelfallentscheide. Um gerade bei Gefährdungsmeldungen das bisherige Vierau-genprinzip (Standortschulleitung und Schulkommission) beizubehalten, ist von der Standortschullei-tung zwingend die Schulsozialarbeit in den Prozess mit einzubeziehen. Ebenfalls neu ist das Recht der Standortschulleitungen, der zuständigen Schulkreis-kommission förmliche Anträge zu unterbrei-ten (Bst. e). Absatz 2 entspricht, redaktionell angepasst, dem bisherigen Artikel 42 Absatz 3.

Artikel 41 Kreisschulleitungen

Die Kreisschulleitungen werden in Artikel 41 neu nach den Standortschulleitungen geregelt. Die ent-sprechenden heute geltenden Bestimmungen finden sich im Wesentlichen im heutigen Artikel 40. Die Kreisschulleitungen bestehen nach Absatz 1 aus allen Mitgliedern der Standortschulleitungen. Sie sind somit kein den Standortschulleitungen «fremdes» Organ, sondern das Team aller Mitglieder der Standortschulleitungen. Die Bestimmung soll insbesondere zum Ausdruck bringen, dass die Schulleitungen «von unten» organisiert sind. Der Katalog der Zuständigkeiten in Absatz 2 wird ge-genüber dem bisherigen Recht gestrafft. Die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mit-arbeitenden des Sekretariats, die Vertretung der Anliegen der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreis-kommission, die Schullaufbahnentscheide, die Verantwortung für die Weiterbildung der Lehrpersonen und weitere pädagogische und betriebliche Aufgaben vor Ort werden entsprechend der geltenden Praxis den Standortschulleitungen zugewiesen (Art. 40 Abs. 1). Die Schulleitungen als Ganzes beschränken sich auf grundlegende Aufgaben im Schulkreis. Sie haben zusätzlich zu den Standortschulleitungen das Recht, der Schulkreis-kommission förmliche An-träge zu Angelegenheiten ihres Schulkreises zu unterbreiten (Abs. 2 Bst. d). Die bisherige Vorge-setztenfunktion gegenüber der Leitung der Tagesschule übernehmen neu die Standortschulleitun-gen (Art. 40 Abs.2).

Artikel 42 Sonderschulleitungen

Die Schulleitungen der Sonderschulen und -klassen werden aus systematischen Gründen und im Interesse der Übersichtlichkeit neu in einem besonderen Artikel geregelt. Für sie gelten nach Absatz 1 grundsätzlich die Bestimmungen über die Standortschulleitungen, soweit sie auf die Sonderschu-len und -klassen anwendbar sind. Nicht anwendbar ist beispielsweise Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe l, da das kantonale Recht für die Sonderschulen noch keine Tagesschulangebote vorsieht. Die ein-zelnen Sonderschulen und -klassen verfügen über ein je eigenes Profil und eine eigene Ausrichtung. Absatz 2 sieht eine Organisation dieser Schulleitungen nach den besonderen Bedürfnissen der Son-derschulen und -klassen vor.

Artikel 42a Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter (neu)

Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind bisher an verschiedenen Stellen und eher «versteckt» geregelt (Art. 39 Abs. 4, Art. 42 Abs. 4). Die Bestimmungen werden im neuen Artikel 42a zusammengefasst. Nach Absatz 1 verfügen alle Kreisschulleitungen über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter. Für die Sonderschulleitungen gilt dies nicht, da die Sonderschulen mit ihren eigenen Profilen wenig Koordination und gegenseitige Abstimmung benötigen. Die Formulierung in Absatz 1 stellt klar, dass die Funktion zwingend durch eine einzige Person wahrzunehmen ist und nicht durch zwei oder mehr Personen gleichzeitig ausgeübt werden kann.

Absatz 2 übernimmt in Bezug auf die Aufgaben im Wesentlichen die bisherigen Regelungen. Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind wie heute grundsätzlich Prima oder Primus inter pares mit vorwiegend koordinierenden Aufgaben (Bst. b). Sie wirken im Rahmen ihrer Kompetenzen darauf hin, dass die Standort-schulleitungen und die Kreisschulleitung ihre Aufgaben fachgerecht und nach den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen (Bst. a). Weil sie den übrigen Mitgliedern der Kreisschulleitung nicht vorgesetzt sind, haben sie nicht die Möglichkeit, diesen gegenüber verbindliche Weisungen zu erlassen. Solche Weisungen müsste gegebenenfalls die zuständige Kreisschulkommission erlassen (Art. 38a). Möglich sind auch Anordnungen durch die für die Personalführung zuständigen Kommissionsmitglieder, welche gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Schulleitungen Vorgesetztenfunktion innehaben (Art. 38a Abs. 2). Eine besondere Aufgabe der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter ist nach Buchstabe c die Vertretung der Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff.).

Neu sollen die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter für diese Funktion von der Stadt entschädigt werden. Sie erhalten dafür eine noch zu definierende Pauschale. Angedacht ist eine Jahrespauschale von Fr. 12 000.00 resp. Fr. 1 000.00 pro Monat pro Person oder insgesamt Fr 72 000.00 pro Jahr. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind im IAFP und PGB des Schulamts einzustellen.

Artikel 44 Zusammensetzung

Der Konferenz der Schulleitungen gehören nach Absatz 1 alle geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der BSS an; gedacht ist an die Leiterin oder den Leiter des Schulamts. Mit dieser Zusammensetzung kann die Zusammenarbeit von Schulamt und Schulleitungen effektiver und effizienter sichergestellt werden. Die (regelmässige) Teilnahme der Direktorin oder des Direktors der BSS an Sitzungen der Konferenz ist entbehrlich und damit nicht mehr vorgesehen. Der bisherige Absatz 2 ist dementsprechend aufgehoben.

Artikel 46 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Bereitstellung der für die Schulen erforderlichen Mittel obliegt der Direktion BSS. Absatz 1 Buchstabe a sieht, wie heute, vor, dass die Konferenz der Schulleitungen das Budget zuhanden der Direktion vorbereitet, verwendet aber die neue Terminologie gemäss HRM2 und präzisiert, dass die Vorbereitung nach Massgabe der städtischen Vorgaben zum Budgetierungsprozess zu erfolgen hat. Die Rede ist neu vom Budget «für die Schulen» und nicht mehr «für die Volksschulen», weil die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besondere Schulen neben der Volksschule sind (Art. 2 Abs. 1). Auch Buchstabe c spricht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Verwaltung der Mittel allgemein von den «städtischen Vorgaben», weil auch andere Stellen als die Direktion Vorgaben zum Finanzhaushalt erlassen.

Neu ist vorgesehen, dass alle geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter die Kreisschulleitungen gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion vertreten. Sie nehmen deshalb mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen dieser Kommission teil. Die Verbindung

zur Direktion ist dadurch gewährleistet, dass die Direktorin oder der Direktor BSS die Volksschulkommission von Amtes wegen präsidiert. Somit können Absatz 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Die Konferenz der Schulleitungen ist eine Kommission im gemeinderechtlichen Sinn. Absatz 1 über die Beschlussfähigkeit wird, wie Artikel 30, der kantonalen Regelung in Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeverordnung angepasst. Absatz 3 sieht neu vor, dass die Vertretung der Direktion das Protokoll führt. Damit wird unterstrichen, dass die Direktion die Schulen namentlich auch in administrativen Angelegenheiten unterstützt.

Aufhebung des 6. Abschnitts und der Artikel 49-53

Die Volksschulkonferenz besteht nicht mehr beziehungsweise wird durch die neue Volksschulkommission ersetzt. Der 6. Abschnitt und die entsprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Aufhebung des 7. Abschnitts und von Artikel 54

Mit der Neuregelung der Direktion in Artikel 23d werden der bisherige Artikel 54 und damit der bisherige 7. Abschnitt aufgehoben. Die deutlich schlankere Neuregelung in Artikel 23d führt zu einer «Entschlackung» des Schulreglements.

Artikel 55 Elternrat

Die Elternräte der Schulstandorte, der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule bleiben unverändert bestehen. Die Neuformulierungen in Absatz 1 und 3 sind redaktioneller Natur.

Neu ist Absatz 2 über die Organisation der Eltern von Schülerinnen und Schülern in den Heilpädagogischen Sonderklassen. Soweit diese Klassen an einem Schulstandort nach Artikel 21 geführt werden und diesem Standort organisatorisch angegliedert sind, gehören die Eltern dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen, die keinen solchen direkten Bezug zu einem Schulstandort aufweisen, besteht ein besonderer Elternrat. Dieser Elternrat ist für sämtliche übrigen Sonderklassen der Stadt Bern zuständig.

Der neu formulierte Absatz 4 entspricht, soweit den Kreiselternrat betreffend, der bisherigen Regelung in Absatz 2. Er sieht neu vor, dass jeder Elternrat direkt eine Person in die städtische Konferenz der Elternräte wählt. Die Zusammensetzung dieser Konferenz wird somit direkt durch die Elternräte und nicht mehr aufgrund des Präsidiums in den Kreiselternräten bestimmt und erhält aus diesem Grund auch einen neuen Namen. Die Aufgaben der Konferenz der Elternräte werden im neuen Artikel 55a geregelt; der zweite Satz im bisherigen Absatz 4 Satz 2 ist aufgehoben.

Artikel 55a Konferenz der Elternräte (neu)

Die Konferenz der Elternräte entspricht der heutigen Konferenz der Elternratspräsidien. Die neue Bezeichnung bringt zum Ausdruck, dass die Zusammensetzung der Konferenz neu direkt durch die einzelnen Elternräte und unabhängig von der Organisation der Kreiselternräte (Präsidium) bestimmt wird. Die Konferenz besteht nach Absatz 1 aus je einer Vertretung der Elternräte nach Artikel 55 Absatz 1. Sie vertritt Anliegen der Eltern gegenüber der neuen Volksschulkommission und der Direktion und ist an den Sitzungen der Volksschulkommission durch eine Person mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten (Art. 24d Abs. 3 Bst. b). Damit soll die Mitwirkung der Eltern im Sinn der Volksschulgesetzgebung (Art. 31 VSG) gestärkt werden. Die Konferenz bestimmt nach Absatz 2, wer aus ihrer Mitte diese Vertretung wahrnimmt.

Artikel 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen

Artikel 56 unterscheidet neu zwischen Elternvertreterinnen und -vertretern, die der betreffenden Kommission angehören, und solchen, die lediglich mit beratender Stimme und Antragsrecht an den

Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Schulkommissionen sind Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis im Sinn des Gemeindegesetzes. Wählbar in Schulkommissionen sind somit nur Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 35 Abs. 1 Bst. b GG). Den Elternräten, die gemeinderechtlich als Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis zu qualifizieren sind, können aber auch in eidgenössischen Angelegenheiten nicht Stimmberechtigte, namentlich Ausländerinnen und Ausländer, angehören (Art. 35 Abs. 1 Bst. c GG). Bestimmt ein Elternrat eine solche Person als Vertretung in der zuständigen Kommission, kann diese nach den gemeinderechtlichen Vorgaben zwar formell nicht Kommissionsmitglied sein, jedoch mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

Der bisherige Absatz 3 sieht vor, dass der Stadtrat sämtliche Elternvertretungen unabhängig von ihrer Wählbarkeit in die Schulkommission wählt, also auch diejenigen Personen, die nicht Mitglied der Kommission sein können und deshalb nur mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teilnehmen (Abs. 3 Bst. b). Dies macht wenig Sinn. Soweit die Elternvertretung lediglich an der Sitzung teilnimmt, kann die Auswahl dieser Person den Kreiselternräten oder den Elternräten der Sonderschulen und Klassen überlassen werden. Der Stadtrat könnte auch nach der heutigen Regelung ohnehin nur eine Person wählen, die durch den Elternrat vorgeschlagen wird. Absatz 3 sieht deshalb neu vor, dass der Stadtrat nur noch diejenigen Elternvertretungen formell wählt, die der Kommission auch als Mitglied angehören können. Der Stadtrat kann nur Personen wählen, die durch den zuständigen Kreiselternrat vorgeschlagen worden sind. Lehnt er die Wahl einer vorgeschlagenen Person ab, wird der Kreiselternrat einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten müssen.

Die übrigen Änderungen in Artikel 56 sind redaktioneller Natur. Absatz 1 präzisiert, dass die Elternvertretung an den Kommissionssitzungen und nicht in der Kommission als solcher vertreten ist. Absatz 2 enthält die erforderlichen redaktionellen Anpassungen an die Neuregelung der Kommissionen in Artikel 23e. Absatz 4 enthält einen expliziten Vorbehalt von Absatz 5, der in der Sache bereits heute gilt.

Artikel 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Die Mitwirkung bleibt inhaltlich unverändert. Geändert sind lediglich die Systematik des Artikels – die Festlegung der Grundsätze wird neu in Absatz 2 vor der Regelung der Einzelheiten erwähnt – sowie die Zuständigkeit zur Regelung dieser Einzelheiten, die nach Absatz 3 neu den Standortsschulleitungen obliegt.

Artikel 58 Information

Die detaillierte Regelung im heutigen Absatz 1 ist überholt. Die Zeitschrift «Die Schule» wie auch der elektronische Newsletter wurden im Rahmen von Sparmassnahmen gestrichen. Absatz 1 hält als Grundsatz fest, dass die Direktion über wichtige Schulfragen in geeigneter Form informieren muss. Die Absätze 2 und 3 sind neu und verpflichten neben der Direktion auch die weiteren Schulorgane zu einer angemessenen Information über wichtige Ereignisse und Vorhaben. Wie die Direktion und die weiteren Schulorgane genau informieren, ist ihnen überlassen. Eine offene Bestimmung ist angezeigt, weil die Informationsmittel mehr und mehr einem raschen (technischen) Wandel unterworfen sind. Im Interesse einer gewissen Einheitlichkeit und klaren Zuständigkeit beschliesst die Volksschulkommission ein Konzept (Abs. 3).

Artikel 59 Schulärztlicher Dienst

Der schulärztliche Dienst ist nach der Volksschulgesetzgebung Sache der Gemeinden. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Privatschulen (Art. 59 VSG). Nach der Konzeption der ausführenden Verordnung bezeichnen die Gemeinden für öffentliche und private Volksschulen eine Stelle, die den

schulärztlichen Dienst organisiert und überwacht (Art. 3 und 4 der Verordnung vom 8. Juni 1994¹⁶ über den schulärztlichen Dienst [SDV]). Die Aufgaben nach Artikel 4 SDV werden durch die Direktion wahrgenommen (Absatz 1). Seit jeher besorgt der Gesundheitsdienst den schulärztlichen Dienst an den ihm zugewiesenen Schulen (Art. 59 SR und Art. 37 Bst. d OV). Absatz 2 präzisiert den gesetzlichen Wirkungsbereich des Gesundheitsdiensts. Er gewährleistet den schulärztlichen Dienst in der *öffentlichen* Volksschule. Es besteht kein Anspruch für private Volksschulen, dass ihre schulärztliche Versorgung durch den Gesundheitsdienst erfolgt.

Titel vor Artikel 60a

Das 6. Kapitel regelt neu grundsätzlich das Betreuungsangebot während der Schul- und Ferienzeit. Der bisherige Titel «Tagesschulangebote» ist deshalb zu eng und wird durch «Tagesbetreuung» ersetzt.

Artikel 60a Grundsatz

Artikel 60a umschreibt in allgemeiner Form die Angebote der Tagesbetreuung. Diese umfassen die Betreuung sowohl während der Schulzeit als auch während der Ferien während insgesamt 50 Wochen pro Jahr. Die neue Regelung orientiert sich an den kantonalen Vorgaben und an den Modulen gemäss Artikel 14d VSG. Die Stadt kann, insbesondere in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Qualität der Angebote (z.B. Betreuungsschlüssel), über die kantonalen Mindestanforderungen hinausgehen (vgl. Art. 60d Abs. 2 und Bemerkungen dazu). Die daraus resultierenden Mehrkosten liegen im Interesse einer umfassenden und differenzierten familienergänzenden Betreuung für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und entsprechen einem breit abgestützten politischen Willen in der Stadt Bern. Während der Ferienzeit wird, unabhängig von den Modulen gemäss Artikel 14d VSG, generell eine Ganztagesbetreuung angeboten. Ansonsten gelten für die Betreuung während der Schul- und der Ferienzeit grundsätzlich die gleichen Regelungen. Dies gilt beispielsweise für die Anforderungen an die Betreuungspersonen (Art. 60e). Ausnahmen bestehen da, wo die nachfolgenden Artikel ausdrücklich etwas anderes vorsehen, so betreffend den Anspruch auf die Angebote (Art. 60b) und die Gebühren (Art. 60l).

Artikel 60b Anspruch

Artikel 60b unterscheidet betreffend den Rechtsanspruch auf die Angebote der Tagesbetreuung zwischen Schul- und Ferienzeit. Buchstabe a räumt allen Schülerinnen und Schülern, welche die öffentliche Volksschule in der Stadt Bern besuchen, unabhängig von ihrem Wohnsitz einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuungsangebote während der Schulzeit ein. Diese Regelung ist auf Artikel 7 Absatz 1 VSG abgestimmt, nach welchem jedes Kind die Schule an seinem Aufenthaltsort (und damit nicht unbedingt an seinem Wohnort) besucht. Die Stadt Bern orientiert sich dabei an den kantonalen Vorgaben, die Angebote während der Schulzeit nur unter bestimmten Bedingungen (genügende Nachfrage, Finanzierung über den Lastenausgleich) verbindlich vorschreiben. Da für jedes Betreuungsmodul (Morgen-, Mittags- und zwei Nachmittagsmodule) mindestens eine Nachfrage von 10 Kindern besteht und diese Vorgabe für die ganze Stadt anwendbar ist, hat die Stadt Bern alle Module anzubieten und tut dies – aufgrund der grossen dazwischen liegenden Distanzen – an allen Schulstandorten. Einen Rechtsanspruch auf das Angebot der Ferienbetreuung haben nach Buchstabe b nur die Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt die öffentliche Volksschule besuchen und zugleich Wohnsitz in der Stadt Bern haben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Aufnahme von Kindern aus der Stadt, die da nicht die Volksschule besuchen, prinzipiell ausgeschlossen wäre. Eine solche Aufnahme kommt grundsätzlich in Betracht, wenn sie keinen unverhältnismässigen organisatorischen Aufwand verursacht und finanziell tragbar ist. Artikel 60b regelt, in welchen Fällen ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch besteht.

¹⁶ BSG 430.41

Die Revisionsvorlage sieht vor, dass neu alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulpflicht (und nicht wie bisher nur Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe) Anspruch auf Ferieninseln haben. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 eher weniger von den Betreuungsangeboten Gebrauch machen werden, wobei dies voraussichtlich auch von deren altersgerechtem Angebot und der konkreten Ausgestaltung abhängig ist. Dennoch wird der erweiterte Anspruch auf die Tagesbetreuungsangebote finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Bern haben, deren Höhe jedoch schwierig abschätzbar ist (vgl. Kapitel 6).

Artikel 60c Zeit und Ort

Die Tagesbetreuung wird während 50 Wochen pro Jahr (vgl. Art. 60a Abs. 1) jeweils an Wochentagen, d.h. von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage angeboten. Gesetzliche Feiertage sehen sowohl das Bundesrecht (z.B. 1. August) als auch das kantonale Gesetz vom 1. Dezember 1996¹⁷ über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vor. Das Reglement sieht als Grundsatz «die Betreuung tagsüber» vor, verzichtet aber auf eine Regelung der genauen Anfangs- und Schlusszeit. Diese wird der Gemeinderat durch Verordnung festlegen (Abs. 1 Satz 2), sie können sich zwischen der Betreuung während der Schulzeit und derjenigen in den Ferien unterscheiden.

Die Angebote sollen grundsätzlich an jedem Schulstandort im Sinn von Artikel 21 geführt werden. Die Vorgabe gilt mit der Formulierung «in der Regel» nur, sofern sie keinen unverhältnismässigen personellen oder organisatorischen Aufwand verursacht. So kann beispielsweise ein Betreuungsangebot während der Ferienzeit an einem Standort innerhalb eines Schulkreises zentral geführt werden. Entscheidkompetent dafür sind die Leitungen Tagesbetreuung (Art. 60g Abs. 4 Bst. a und b). Sie haben dabei für die Koordination im Schulkreis zu sorgen. (vgl. Art. 60h).

Artikel 60d Betreuung

Artikel 60d regelt die allgemeinen Anforderungen an die Betreuung und nicht nur den konkreten Betreuungsschlüssel. Der Randtitel wird dementsprechend angepasst. Absatz 1 statuiert zunächst den allgemeinen Grundsatz, dass die Tagesbetreuung bedürfnisgerecht ausgestaltet sein und namentlich besonderen Betreuungsbedürfnissen Rechnung tragen muss. Für die Betreuung während der Schulzeit gelten die Mindestvorgaben der kantonalen Gesetzgebung über die Tagesschulen (VSG, TSV). Für die Betreuung während der Ferienzeit bestehen demgegenüber keine kantonalen Vorgaben. Für die Tagesbetreuung während der Schulzeit kann die Stadt bei entsprechendem Bedarf gemäss Absatz 2 auch über die kantonalen Vorgaben, z.B. betreffend Anzahl Betreuungspersonen oder Ausgestaltung der Angebote, hinausgehen, damit das Ziel der bedürfnisgerechten Betreuung nach Absatz 1 erreicht wird. Den Rahmen dafür setzen einerseits der Gemeinderat mit den Vorgaben in der Tagesschul- und Ferieninselverordnung und andererseits die Direktion mit einem pädagogischen und betrieblichen Konzept sowie mit Vorgaben für die Qualität der Betreuung und die Verwendung der für die Tagesbetreuung vorgesehenen Mittel (Abs. 3 und 4; vgl. auch Art. 23d Abs. 2 Bst. a und f). Das Schulamt (Bereich Tagesbetreuung) ist für die gesamtstädtische Koordination, Qualitätssicherung und Umsetzung der pädagogischen, städtischen und kantonalen Vorgaben verantwortlich. Es stützt sich dabei auf die enge Zusammenarbeit mit den Standortsschulleitungen und den Leitungen Tagesbetreuung. Im Rahmen dieser Vorgaben verfügen die Leitungen Tagesbetreuung, welche für die Organisation der Tagesbetreuung am Standort zuständig sind (vgl. Art. 60g Abs. 4 Bst. b), über einen Entscheidungsspielraum.

Artikel 60e Betreuungspersonen

Die Anforderungen an die Betreuungspersonen entsprechen der bisherigen Regelung und folgen der kantonalen Vorgabe gemäss Artikel 4 Absatz 1 TSV. Sie gelten für alle Angebote an allen Schulstandorten und damit auch für die Tagesbetreuung während der Ferienzeit.

¹⁷ BSG 555.1

Artikel 60f Anstellung

Nach Artikel 60f werden sowohl die Leitungen Tagesbetreuung als auch die Betreuungspersonen in der Regel nach städtischem Personalrecht angestellt. Diese Lösung liegt angesichts dem in vielen Punkten (z.B. Altersrücktritt, Kündigungsmodalitäten) arbeitnehmerfreundlichen städtischen Recht auch im Interesse der betroffenen Personen. Eine besondere Regelung gilt nach Absatz 2 für die Mitglieder der Leitungen Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen eines einheitlichen Dienstverhältnisses (mit einer einzigen Anstellungsverfügung) gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind. Die Regelung entspricht, redigiert und präzisiert, dem bisherigen Absatz 1 für die Betreuungspersonen. Auch für die Personen im Sinn von Absatz 2 gilt, formal betrachtet, grundsätzlich das städtische Personalrecht, beispielsweise in Bezug auf die Rechtsnatur, die Begründung und die Beendigung der Anstellung. Einzelne inhaltliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses, nämlich der Lohn mit Einschluss der Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge bei einer Pensionskasse und die weiteren Sozialversicherungen richten sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung. Für die Betreuungspersonen und die Leitungen Tagesbetreuung, die gleichzeitig als Lehrperson bei der Stadt Bern angestellt sind, ändert sich somit grundsätzlich nichts.

Artikel 60g Leitung Tagesbetreuung

In organisatorischer Hinsicht wird nicht mehr zwischen Tagesschule und anderen Tagesbetreuungsangeboten wie Tagesstätten (Tagis) unterschieden. Der Randtitel von Artikel 60g wird dementsprechend angepasst. Gemäss dem Grundsatz, dass die Tagesbetreuungsangebote an jedem Schulstandort geführt werden (Art. 60c Abs. 2), besteht an jedem Schulstandort eine Leitung Tagesbetreuung (Abs. 1). Der Begriff «Leitung Tagesbetreuung» bezeichnet eine organisatorische Einheit. Die Leitung kann grundsätzlich aus einer oder aus mehreren Personen bestehen (Abs. 2). Sie soll so organisiert sein, dass sie ihre Führungsaufgaben gut erfüllen kann. Damit soll vermieden werden, dass die Leitungsfunktion in viele Kleinpensen zerstückelt wird. Die Anforderungen an diese Personen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Recht. Absatz 4 beinhaltet die Aufgaben der Leitung Tagesbetreuung. Sie ist für die gute Führung der Tagesbetreuung zuständig und hat sich dabei an die Vorgaben der Direktion zu halten. Gedacht wird hier an die Qualitätssicherung sowie einheitliche Führungsinstrumente, insbesondere im Bereich der Personalführung. Die Leitung Tagesbetreuung ist, wie bisher die Tagesschulleitung, für die Anstellung der Betreuungspersonen und der Mitarbeitenden zuständig und führt diese. Sie koordiniert die Tagesbetreuung innerhalb des Schulkreises, einerseits zur Qualitätssicherung, andererseits aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

Die Leitung Tagesbetreuung ist der Standorttschulleitung unterstellt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Bildung und Betreuung aus einer Hand kommen. Die gesamtstädtische Koordination wird vom Schulamt (Bereich Tagesbetreuung) wahrgenommen. Um bei einer dezentralen Organisationsstruktur ein gesamtstädtisch vergleichbares Angebot sicherzustellen, erarbeitet das Schulamt in Zusammenarbeit mit den Leitungen Tagesbetreuung gesamtstädtische Konzepte, Prozesse und Instrumente. Die Leitungen Tagesbetreuungen können sich ihrerseits bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Support der Verwaltung (insbesondere Schulamt, Direktionspersonaldienst, Direktionsfinanzdienst, Generalsekretariat) abstützen.

Besteht die Standorttschulleitung aus mehr als einer Person, wird eine Person bestimmt, welche die Personalführungsverantwortung für die Leitung Tagesbetreuung wahrnimmt, um Doppelunterstellungen zu vermeiden.

Artikel 60h Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung

Der Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung gehören nach Absatz 1 alle Leitungen Tagesbetreuung sowie zusätzlich eine Vertretung der Direktion (Schulamt, Bereichsleitung Tagesbetreuung) an. Die Direktionsvertretung ist verantwortlich für die Leitung der Konferenzen sowie für die Einladungen,

Sitzungsleitung, inhaltliche Steuerung und die Dokumentation der Ergebnisse (Abs.2). Die Konferenz nimmt koordinierende und qualitätssichernde Aufgaben im Bereich Tagesbetreuung wahr. Sie behandelt Fragen von gesamtstädtischem Interesse und erarbeitet im Rahmen des Konzepts der Direktion (vgl. Art. 60d Abs. 4) Grundlagen für die konkrete Ausgestaltung der Betreuung vor Ort (Abs. 3 Bst. a und b).

Artikel 60l Gebühren

Die Gebühren für die Betreuungsangebote während der Schulzeit richten sich nach den kantonalen Vorgaben für die Tagesschule (Absatz 1). Demgegenüber bestehen für die Tagesbetreuung während der Ferienzeit, die ein freiwilliges Angebot der Stadt Bern darstellt, keine kantonalen Vorgaben zu den Gebühren. Absatz 2 verankert, dass sich auch die Gebührenbemessung für die Ferienbetreuung an den kantonalen Vorgaben für die Tagesschule orientiert. Demnach wird die Gebühr nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten linear abgestuft. Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das sogenannte «massgebende Einkommen», das sich im Wesentlichen aus der Summe von Nettoeinkommen, den erhaltenen Unterhaltsbeiträgen und fünf Prozent des Nettovermögens abzüglich einer Pauschale nach Familiengrösse zusammensetzt. In Absatz 2 wird der maximal mögliche Gebührenrahmen (zwischen Fr. 7.00 und Fr. 80.00/Tag) vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Mindest- und die Höchstgebühr auf Verordnungsstufe fest. Er legt ebenso fest, bis zu welchem Einkommen die Mindestgebühr (Untergrenze) und ab welchem Einkommen die Höchstgebühr (Obergrenze) zu bezahlen ist.

Gemäss kantonomer Regelung können die Gemeinden für die Mahlzeiten kostendeckende Gebühren erheben. Absatz 3 regelt die für diese Gebühr geltenden Grundsätze. Für die Mahlzeiten erhalten die Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen neu die in Tagesschulen, Tagis und Kitas geltende zweistufige Reduktion. Absatz 5 ermöglicht die vollständige Gebührenbefreiung in besonderen begründeten Fällen. Er bildet die reglementarische Grundlage für die bereits bestehende Regelung in der Tagesschul- und Ferieninselverordnung (Art. 35 Abs. 4 TSFV).

Absatz 4 verankert eine Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch säumiges Verhalten der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter bedingt ist. Nach den kantonalen Vorgaben für die Tagesschule wird bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation die maximale Gebühr erhoben. In der Praxis führt dies dazu, dass Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind, bei erster Rechnungsstellung (zum Maximaltarif) oder sogar erst später die erforderlichen Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nachliefern. Die Verwaltung muss dann jeweils die bisherigen Rechnungen stornieren, die Gebühren für Betreuung und Mahlzeiten rückwirkend neu berechnen und in Rechnung stellen. Dieser zusätzliche (und durch die Betroffenen verursachte) Aufwand soll mit einer angemessenen Pauschale abgegolten werden.

Artikel 60k Auskunfts- und Meldepflicht

Die einzige Änderung dieser Regelung besteht darin, dass die zuständige Stelle für die Entgegennahme der Meldungen und Unterlagen die Direktion (und nicht mehr die Tagesschulleitung) ist. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. Es ist insbesondere unter dem Gesichtswinkel des Datenschutzes angezeigt, dass die entsprechenden (heiklen) Daten zentral und professionell durch die zuständige Stelle der Direktion bearbeitet werden.

Artikel 66 Ferien- und Sportlager

Die Tagesbetreuung während der Ferien (Ferieninseln) wird, wie erwähnt, neu im 6. Kapitel über die Tagesbetreuung und nicht mehr im 7. Kapitel geregelt. Dementsprechend sind in Artikel 66 der Hinweis auf entsprechende Angebote in Absatz 1 und Absatz 2 zu streichen. Unverändert bleiben die

Regelungen betreffend die Ferien- und Sportlager als besondere soziale Einrichtungen neben der Tagesbetreuung im Sinn von Artikel 60a. Der Randtitel zu Artikel 66 ist entsprechend angepasst.

Artikel 70 Ausführungsbestimmungen

Absatz 1 präzisiert, dass der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung erlässt. Dies ist nach den gemeinderechtlichen Vorgaben eigentlich selbstverständlich (vgl. Art. 50 Abs. 3 GG), wird aber im Sinn einer klaren Abgrenzung gegenüber dem in Absatz 3 neu erwähnten Funktionendiagramm ausdrücklich festgehalten.

Bloss redaktioneller Natur sind auch die Änderungen in Absatz 2 Buchstabe a. Der bisherige Hinweis auf «Organisation und Aufgaben» wird zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen; dieser Zusatz bezieht sich nur auf die Schulorgane, nicht auf die Schulkreise. Die bisher ausdrücklich erwähnte Konferenz der Schulleitungen ist nach Artikel 22 Buchstabe d ebenfalls ein Schulorgan. Unter Buchstabe d werden neu allgemeiner die Tagesbetreuungsangebote erwähnt, welche die Tagesschule auch umfassen. Die einzelnen, unter Buchstabe b beispielhaft genannten Aspekte sind nur «soweit erforderlich» zu regeln (Ingress zu Abs. 2). Auf eine Regelung der genannten Punkte kann verzichtet werden, wenn dazu kein Bedürfnis besteht.

Der neue Absatz 3 beauftragt den Gemeinderat, die Einzelheiten der Schulorganisation in einem Funktionendiagramm zu regeln. Das Funktionendiagramm ist ein geeignetes Mittel zur Behebung von Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten, beispielsweise zwischen Schulkommissionen und Direktion. Die kantonale Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt diese Lösung und stellt ein Muster-Funktionendiagramm zur Verfügung. Das Funktionendiagramm wird als sogenannter einfacher Beschluss und nicht als Verordnung erlassen. Eine Verordnung ist nach Artikel 31 Absatz 2 des Gemeindegesetzes immer dann erforderlich, wenn einer bestimmten Stelle Verfügungsbefugnisse eingeräumt werden sollen. Solche Befugnisse müssen dementsprechend, soweit sie nicht bereits durch das Schulreglement eingeräumt werden, in den Ausführungsbestimmungen nach Absatz 1 und 2 verankert werden.

Aufhebung von Artikel 70a

Der bisherige Artikel 70a wird mit der vorliegenden Teilrevision gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Aufhebung von Artikel 72

Wie Artikel 70a wird auch Artikel 72 mit der vorliegenden Teilrevision gegenstandslos. Auch diese Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

6. Finanzielle und personelle Folgen

Die vorliegende Revisionsvorlage umfasst im Wesentlichen eine Änderung der Schulstrukturen einerseits und eine Änderung der Tagesbetreuung andererseits. Dementsprechend sind auch die finanziellen und personellen Folgen zu unterscheiden.

6.1 Kostenfolgen der Revision der Schulstrukturen

Für die vorgeschlagenen Änderungen der Schulstrukturen werden folgende Kosten prognostiziert: Mehrkosten werden ausgelöst durch die neu vorgesehene Entschädigung der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter für ihre Funktion der Geschäftsführung. Angedacht ist eine Entschädigung von Fr. 12 000.00 pro Person und Jahr, d.h. Fr. 72 000.00 pro Jahr. Diese ist im IAFP noch nicht eingestellt. Die Entschädigung ist sachlich gerechtfertigt, honoriert die Leistungen der geschäftsführenden Schulleitungen für die Stadt Bern und ist auch ein Zeichen der Wertschätzung. Der

Aufwand der geschäftsführenden Schulleitungen für die Stadt wird mit dieser Pauschale nicht vollumfänglich abgedeckt.

Die explizite Verankerung der Unterstützung der Schulen – d.h. der Schulkommissionen, der Schulleitungen und der Leitungen Tagesbetreuung – durch die Direktion in administrativen, personellen und rechtlichen Fragen (Art. 23d) kann zu einer Zunahme an Anfragen für Support und Dienstleistungen und damit zu einem Bedarf nach zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen führen. Je nach Situation und Ausgestaltung dieser Dienstleistungen ist mit Mehrkosten von Fr. 130 000.00 bis Fr. 160 000.00 pro Jahr zu rechnen. Dank klarer Zuständigkeiten und Kompetenzen werden Abläufe effizienter und sich umgekehrt kostenmindernd auswirken. Ob sie allfällige Mehrkosten zu kompensieren vermögen, ist schwierig abzuschätzen und zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös bezifferbar. Der Gemeinderat und die federführende Direktion BSS streben eine möglichst kostenverträgliche Umsetzung der Revision an.

6.2 Kostenfolgen der Revision bei der Tagesbetreuung

Aufgrund der kantonalen Änderung bei den Tagis werden die finanziellen Auswirkungen des Reformpakets Tagesbetreuung für Schulkinder für die Stadt Bern erheblich sein. Die Änderungen der kantonalen Vorgaben werden für die Stadt Bern wegen des Wechsels des Lastenausgleichs Mindererlöse zur Folge haben. Die bisherige Aufgabe der Tagis muss, damit sie weiterhin vom Kanton via Lastenausgleich mitfinanziert wird, in die Tagesschulen überführt und als umbenanntes Angebot «Tagesbetreuung» in den Lastenausgleich Lehrergehälter eingegeben werden. Mit der Aufhebung der Möglichkeit, die Tagis über den in Artikel 78 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1) geregelten Lastenausgleich Sozialhilfe zu finanzieren, entgehen der Stadt Einnahmen. Die Tagis können heute mit einem Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro sechs Schülerinnen und Schülern rechnen. Demgegenüber beträgt gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung der Betreuungsschlüssel eine Betreuungsperson pro 10 Schülerinnen und Schüler. Weiter können in den Lastenausgleich Sozialhilfe grundsätzlich die Gesamtkosten (im Rahmen der anrechenbaren Normkosten und nach Abzug eines Selbstbehalts von 20 %) eingegeben werden. Bei den Tagis wird somit bis anhin auch ein Teil der Infrastrukturkosten via Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert. In den Lastenausgleich Lehrergehälter gemäss der Volksschulgesetzgebung können hingegen lediglich die in den Tagesschulen anfallenden Normlohnkosten eingegeben werden. Die Verantwortung für die Infrastrukturen ist folglich vollumfänglich Sache der Gemeinden. Diese Kosten werden mit rund 20 Prozent der Gesamtkosten kalkuliert. Schliesslich bieten die Tagis eine Betreuung während 50 Wochen an. Diese konnte bis anhin vollumfänglich in den Lastenausgleich Sozialhilfe eingegeben werden, womit auch die Ferienbetreuung in den Tagis nicht durch die Stadt alleine, sondern über den Lastenausgleich Sozialhilfe vom Kanton und allen Gemeinden gemeinsam getragen wurde. Dies wird gemäss der Volksschulgesetzgebung und der Abrechnung über den Lastenausgleich Lehrergehälter nicht mehr der Fall sein. Bezüglich der Kosten für die Ferieninseln bezahlt der Kanton der Stadt Bern seit September 2020 einen Beitrag pro Tag und Kind für die Ferienbetreuung, sofern es seine Finanzlage erlaubt. Es handelt sich dabei um eine Kostenpauschale von Fr. 30.00 pro Kind und Tag. Die Kosten der Ferieninseln betragen dagegen pro Kind und Tag Fr. 116.00. Da die Stadt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision die Einführung von sozial abgestuften Tarifen für die Ferienbetreuung und die Mahlzeiten vorsieht, wird die Kostenstruktur bei der Betreuung voraussichtlich zu Mehreinnahmen führen, hingegen muss mit Ertragsausfällen bei den Mahlzeiten gerechnet werden. Inwiefern dies die Netto-Kosten für die Ferienbetreuung beeinflussen wird, lässt sich im Moment nicht abschätzen, da es kaum absehbar und von der Stadt nicht zu beeinflussen ist, wie sich die geänderten Gebühren auf das Nutzerverhalten der Familien auswirken.

Aufgrund der kantonalen Änderungen der Finanzierung und der Zusammenführung der Tagesschulen und der Tagis wurden die Tagis organisatorisch und budgetär ab Budget 2022 von der Abteilung Familie und Quartier Stadt Bern (FQSB) ins Schulamt überführt. Insgesamt rechnet die Stadt mit

Netto-Mehrkosten infolge der oben aufgeführten veränderten Subventionen des Kantons (Norm-Lohnkosten anstelle von Lohn- und Infrastrukturkosten, Subventionierung von 39 statt 50 Wochen, Ferienbetreuung).

Die Stadt strebt – trotz der Verschlechterung der kantonalen Finanzierung – eine gute Qualität und einen angemessenen Umfang ihrer familienergänzenden Betreuungsangebote an. Ein ausgebautes und attraktives Betreuungsangebot ist, Studien beweisen es hinlänglich, volkswirtschaftlich sinnvoll und effizient. Die angespannte Finanzlage der Stadt führt aber dazu, dass zumindest in den nächsten Jahren das bisherige Tagangebot nicht in der heutigen Qualität von der Stadt finanziert werden kann und die Qualität der Betreuung in den Tagesschulen nicht im pädagogisch erwünschten Mass erhöht werden kann.

Aufgrund der geänderten Finanzierung der Tagesbetreuung durch den Kanton werden der Stadt voraussichtlich geamthaft die nachfolgende Netto-Mehrbelastung gemäss IAFP 2022 – 2025 erwachsen. In diesen Kostenschätzungen enthalten ist die geschätzte Steigerung der Nachfrage nach den Betreuungsangeboten während der Schul- und der Ferienzeit, wobei hier keine exakten Prognosen möglich sind. Die Kosten sind von zahlreichen, kaum voraussehbaren Faktoren abhängig: von der Anzahl Kinder, vom Pensum, zu welchem sie betreut werden, vom Erwerbspensum und dem jeweiligen Einkommen der Eltern, etc:

Jahr	Netto-Mehrbelastung	Netto-Kosten Produktgruppe PG320200 Tagesbetreuung gemäss IAFP 2022 – 2025
2022	Fr. 2 135 443.00	Fr. 12 807 464.00
2023	Fr. 4 875 938.00	Fr. 13 597 959.00
2024	Fr. 4 875 938.00	Fr. 13 689 959 00
2025	Fr. 4 875 938.00	Fr. 13 781 959.00

Diese Mehrbelastung setzt sich aus drei Faktoren zusammen: Einerseits fallen die gesamten Nettokosten für die Tagis bei Familie und Quartier Stadt Bern weg. Demgegenüber stehen die Nettomehrkosten beim Schulamt für die Übernahme der Tagis. Zudem fällt der Lastenertrag aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe bei den Direktionsstabsdiensten weg:

Produktegruppe	Bezeichnung	Planjahr 2022 Fr.	Planjahr 2023 Fr.	Planjahr 2024 Fr.	Planjahr 2025 Fr.
PG330400	Familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder	- 6 133 050.00	- 6 133 050.00	- 6 133 050.00	- 6 133 050.00
PG320200	Tagesbetreuung	6 610 493.00	7 308 988.00	7 308 988.00	7 308 988.00
PG300300	Zentrale Dienste (Lastenausgleich Sozialhilfe)	1 658 000.00	3 700 000.00	3 700 000.00	3 700 000.00
	Total Netto-Mehrbelastung	2 135 443.00	4 875 938.00	4 875 938.00	4 875 938.00

Diese Mehrkosten setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen:

- Neue Finanzierung der bisherigen Tagis über den Lastenausgleich Lehrerbesoldungen statt wie bisher über den – für die Gemeinden finanziell attraktiveren – Lastenausgleich Sozialhilfe. Damit muss neu der Betreuungsschlüssel von 10 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson angewandt werden anstelle des Betreuungsschlüssels in den Tagis von sechs Schülerinnen und Schülern pro Betreuungsperson.
Mit dem bevorstehenden Systemwechsel der kantonalen Subvention entgehen der Stadt Einnahmen von Seiten Kanton in der Höhe von 3,077 Mio. Franken jährlich (3,7 Mio. Franken Ertrag aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe fallen weg, erwarteter neuer Ertrag nach dem Lastenausgleich Lehrerbesoldungen Fr. 623 000.00).
- Die weiteren erwarteten Mehrkosten von 1,8 Mio. Franken (4,875 Mio. Franken minus 3,077 lastenausgleichsbedingt gleich 1,8 Mio. Franken) sind einerseits auf die Ertragsreduktionen der Eltern infolge der Mahlzeitenvergünstigung zurückzuführen und andererseits wird die Tagesbetreuung nach der Volksschulgesetzgebung als schulergänzendes Angebot verstanden und gilt «nur» für 39 Schulwochen anstelle der 50 Wochen Betreuung bei den Tagis. Die Ferienbetreuung wird nach einem anderen Tarifsysteem abgerechnet, welches der Gemeinderat der Stadt Bern selber festlegen kann.
- Neue Kostenstruktur der Ferienbetreuung mit sozial abgestuften Tarifen und der Mahlzeitenvergünstigung: Die durchschnittlichen Kosten pro Kind und Tag werden sich für die Stadt durch die sozial abgestuften Tarife voraussichtlich reduzieren. Mit dem Einheitstarif von Fr. 16.00 pro Kind und Tag entstanden bei den Ferieninseln durchschnittliche Netto-Kosten von Fr. 116.00 pro Kind und Tag zu Lasten der Stadt. Seit September 2020 beteiligt sich der Kanton auf freiwilliger Basis mit Fr. 30.00 pro Kind und Tag an diesen Kosten. Er tut dies jedoch nur, solange es die kanonalen Finanzen erlauben.
Neu werden aber auch diejenigen Kinder, welche bis anhin auch während den Ferien in den Tagis betreut wurden, die Ferienbetreuung nach dem Modell der Ferieninseln besuchen. Es handelt sich um rund 200 Schülerinnen und Schüler, welche zu den heute betreuten 670 Schülerinnen und Schülern zusätzlich in den Ferieninseln betreut werden. Es kann allerdings nicht beziffert werden, welche neuen Netto-Kosten der Stadt Bern erwachsen werden, wenn rund 850 bis 900 Kinder eine Ferieninsel besuchen werden und gleichzeitig sozial abgestufte Tarife für die Betreuung und die Mahlzeiten eingeführt werden. Die Mahlzeitenvergünstigung, welche mit dem neuen Schulreglement auch bei den Ferieninseln eingeführt werden soll, führt zu einer Mehrbelastung der Stadt und ist bis anhin im IAFP noch nicht berücksichtigt. 2020 betragen die Netto-Kosten für die Ferieninseln Fr. 773 400.00.
Im Budget 2022 sind dafür Fr. 494 000.00 eingestellt. Wie oben erwähnt, wurden bei diesen Berechnungen die sozial abgestuften Tarife bei der Betreuung mit einer erwarteten Entlastung von Fr. 203 000.00 berücksichtigt, hingegen noch nicht die sozial abgestuften Mahlzeitentarife. Im IAFP 2022 bis 2025 sind für das Jahr 2023 Fr. 498 000.00, für 2024 Fr. 502 000.00 und für 2025 Fr 506 000.00 eingestellt.
- Ausbau des Betreuungsangebots infolge steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen im Umfang von jährlich 1,6 Prozent.
- Zusätzliche Infrastrukturkosten von Immobilien Stadt Bern bei den Tagi-Infrastrukturen, IT-Kosten sowie Kosten von Stadtgrün Bern. Diese Kosten wurden bis anhin über die Sozialhilfegesetzgebung vom Kanton mitfinanziert und werden neu vollständig von der Stadt selber getragen werden müssen und werden im neuen Modell beim Schulamt anfallen. Diese zusätzlichen Kosten konnten im IAFP 2022 bis 2025 noch nicht berücksichtigt werden und sind deshalb in den oben aufgeführten Zahlen noch nicht enthalten.

Zudem hat der Gemeinderat im Zusammenhang mit FIT folgende Sparmassnahmen beschlossen:

- Einsparungen im Umfang von Fr. 361 987.00 bei den Tagis, so dass das Tagi-Angebot nicht mehr in der bisherigen Qualität zur Verfügung stehen wird;
- Anteil pädagogisch ausgebildetes Personal auf gesetzliches Minimum von 50 Prozent reduzieren.

Die oben erwähnten Infrastruktur-, IT- und Stadtgrünkosten, welche im IAFP 2022 bis 2025 (Nov. 2020) noch nicht bekannt waren und deshalb dort nicht berücksichtigt werden konnten, waren bei Erstellung des PGB 2022 (April 2021) bekannt und konnten dort mitberücksichtigt werden.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass die oben aufgeführte Netto-Mehrbelastung der Stadt Bern in erster Linie durch den Systemwechsel auf kantonaler Ebene zu begründen ist. Die bisherigen Tagis werden in das kantonale Modell der Tagesschulen überführt, für welches ein anderes Subventionssystem gilt (Subvention nur der Lohnnormkosten der Tagesbetreuung und nur für 39 Schulwochen pro Jahr). Die Stadt übernimmt dabei die Standards der Volksschulgesetzgebung (Betreuungsschlüssel) und verzichtet aufgrund der städtischen Sparmassnahmen auf einen höheren Betreuungs-Standard für Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Betreuungsbedarf (Schülerinnen und Schüler im Zyklus 1 oder Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen usw.). Ebenfalls verzichtet wird auf ein dezentraleres Ferienbetreuungsangebot, bei dem in jedem Schulstandort eine Ferieninsel durchgeführt werden sollte. Im IAFP 2021 bis 2024 wurden für das Projekt Gesamtstrategie Tagesbetreuung für Schulkinder (Kibe) noch Netto-Mehrkosten von 1,13 Mio. Franken im 2022, 1,8 Mio. Franken im 2023 und 5,9 Mio. Franken im 2024 vorgesehen. Aufgrund des Sparauftrags des Gemeinderats wurden bei der Tagesbetreuung sowohl während der Schul- wie auch der Ferienzeit Einsparungen vorgenommen.

Die Kostenprognosen werden fortlaufend – erstmals wieder im Rahmen des IAFP 2023 – 2026 – nach den aktuellen Erkenntnissen angepasst.

7. Politische Vorstösse

Den vorne unter Ziffer 3.3 erwähnten politischen Vorstössen zur Neuregelung der Tagesbetreuung wird mit der vorliegenden Teilrevision teilweise Rechnung getragen. Die Umsetzungs-, Begründungs- und Prüfungsberichte zu den Vorstössen wird der Gemeinderat dem Stadtrat in separaten Vorträgen unterbreiten.

8. Inkrafttreten der Änderungen, fakultatives Referendum

Die Änderungen sollen auf den nächstmöglichen sinnvollen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt werden. Für die organisatorischen Anpassungen ist dies der 1. August 2022. Auch bei der Tagesbetreuung zeichnet sich ab, dass die neuen Rechtsgrundlagen des Kantons, die für die Ausgestaltung des Betreuungsangebots und insbesondere für die Gebühren für die Tagesbetreuung in der Schulzeit und den Ferien von Bedeutung sind, auf den 1. Januar 2022 mit einer Übergangsfrist in Kraft treten werden. Es erscheint deshalb angezeigt, den Gemeinderat zu ermächtigen, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen festzulegen.

Die beantragte Teilrevision des Schulreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹⁸ dem fakultativen Referendum.

9. Vernehmlassung und Anhörung der Volksschulkonferenz und Konferenz der Schulleitungen

Die Vorentwürfe für Anpassungen des Schulreglements zu den Themen «Strukturreform Volksschule» und «Neuregelung Tagesbetreuung» wurden am 22. August 2019 und am 11. September 2019 in zwei separaten Vorlagen den interessierten Kreisen und der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung unterbreitet.

Zu den Vorschlägen beider Revisionsvorhaben haben die politischen Parteien der Stadt Bern, die Schulkommissionen, die Schulleitungen, die Tagesschul- und Tagileitungen sowie einzelne Quartierorganisationen, kantonale Behörden, Verbände und Elternräte Stellung genommen.

Zum Themenpaket «Strukturreform Volksschule» ist in verschiedenen Antworten die Grundsatzfrage aufgeworfen worden, ob die Stossrichtung nach dem Grund-Modell «Ist-Zustand optimiert» mit den vorgeschlagenen massvollen Optimierungen auf der Basis der bestehenden Organisation richtig ist. Teilweise wurden weitergehende und «mutigere» Reformen verlangt, vereinzelt ist aber auch vorgeschlagen worden, auf eine Revision überhaupt zu verzichten. Insgesamt wird die gewählte Stossrichtung indes unterstützt.

Im Grundsatz durchwegs begrüsst wurde die Neuregelung der Tagesbetreuung und die Zusammenführung der verschiedenen Betreuungsangebote.

Im Weiteren wurde angeregt, die beiden Vorlagen zu einer zusammenzuführen, was mit dem vorliegenden Geschäft vom Gemeinderat so umgesetzt wird.

Schliesslich wurden zahlreiche Anregungen und Präzisierungen im neuen Entwurf aufgenommen.

Zu den Punkten, die in der Vernehmlassung zu den beiden Vorlagen vor allem kritisiert oder kontrovers beurteilt worden sind, ergeben sich verschiedene Änderungen gegenüber den beiden Vernehmlassungsvorlagen. Ausserdem führte die Direktion BSS am 1. Dezember 2020 eine mündliche Anhörung der Volksschulkonferenz und der Konferenz der Schulleitungen durch. Ihre Kernanliegen flossen ebenfalls in die vorliegende Vorlage ein.

Folgende Änderungen im Vergleich zu den Vernehmlassungsvorlagen werden als besonders relevant beurteilt und deshalb nachfolgend ausgeführt:

Änderungen betreffend Strukturreform

Sonderschulkommissionen

Auf die Zusammenlegung der bestehenden Kommissionen für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen zu einer Kommission und die Bildung eines Schulleitungsteams wird verzichtet. Die Organisation der Kommissionen und Schulleitungen für die Sonderschulen und -klassen wird zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen sein, wenn geklärt ist, welche kantonalen Vorgaben dafür gelten. Dementsprechend wird die geltende Regelung beibehalten. Im Weiteren wird auf eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter verzichtet. Konsequenterweise sind diese Schulleitungen auch nicht in der Konferenz

¹⁸ GO; SSSB 101.1

der Schulleitungen vertreten, die aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern (der Schulkreise) besteht (Art. 44 Abs. 1).

Einsitznahme aller geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter in der Volksschulkommision

Entgegen dem Vorschlag, dass das Präsidium und das Vizepräsidium der Konferenz der Schulleitungen in der Volksschulkommision Einsitz nimmt und die Schulleitungen als Ganzes repräsentiert, sollen neu alle sechs geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter an den Sitzungen teilnehmen. Damit wird das Ziel verfolgt, dass eine optimale Zusammenarbeit zwischen strategischer und operativer Ebene erreicht wird.

Entschädigung der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter

Die seit langem geforderte besondere Entschädigung der Funktion der Geschäftsführung für die sechs geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter soll mit dieser Teilrevision umgesetzt werden. Die betreffenden Schulleiterinnen und Schulleiter sollen eine von der Stadt finanzierte Pauschale erhalten. Im Schulreglement wird dafür die Rechtsgrundlage gelegt. Die entsprechenden finanziellen Mittel müssen nach Inkrafttreten des Schulreglements als neue Aufgabe im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan des Schulamts aufgenommen werden.

Ressourcen und Support für die Schulkommisionen

Betreffend die Schulkommisionen sind in der Vernehmlassung eine ausdrückliche Regelung der Entschädigung der Schulkommisionsmitglieder (Art. 37) und die Festlegung konkreter Beträge verlangt worden. Eine solche Regelung wäre systemwidrig. Die Entschädigungen sind nicht auf Reglementsebene, sondern in den Artikeln 33 ff. der städtischen Schulverordnung geregelt. Anpassungen der hier verankerten Ansätze sind nicht geplant. Allerdings soll die Direktion BSS gemäss Artikel 23d den Schulkommisionen, Schulleitungen und Leitungen Tagesbetreuung Support und Ressourcen zur Verfügung stellen. Dies führt zum Teil zu neuen Aufgaben, welche zu einem finanziellen und/oder personellen Mehraufwand führen können. Gedacht sind Dienstleistungen des Direktionspersonaldienstes in Personalführungsfragen oder juristische Beratung und Begleitung sowie administrative Ressourcen für die Kommissionsarbeit.

Änderungen betreffend Tagesbetreuung

Unterstellung der Leitungen Tagesbetreuung unter die Standort-schulleitungen

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, dass die Leitungen Tagesbetreuung analog der heutigen Organisation der Tagileitungen dem Bereich familienergänzende Betreuung der zuständigen Abteilung der Direktion BSS unterstellt werden sollen. Diese Unterstellung wurde sehr kontrovers diskutiert. Ein wichtiges Argument für die Integration in die Direktion BSS war der Grundsatz, dass Verantwortung und Steuerung für das Angebot am gleichen Ort, d.h. bei der Direktion BSS, sein sollen. Im Gegensatz dazu war das wichtigste Argument für die Unterstellung der Leitungen Tagesbetreuung unter die Standort-schulleitungen, dass Bildung und Betreuung aus einer Hand kommen sollen. Für beide Modelle gibt es gewichtige Pro- und Contra-Argumente. Letztlich gab der Fakt den Ausschlag pro Unterstellung unter die Schulleitungen, dass es nicht zielführend ist, ein Verwaltungsmodell gegen den Widerstand der Schulen zu installieren. Bei beiden Varianten, Schul- wie auch Verwaltungsmodell, ist die Zusammenarbeit von Verwaltung, Schule und Tagesbetreuung essenziell mit einer guten Balance zwischen der Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse einerseits und eines gesamtstädtisch einheitlichen Angebotes andererseits. Das verlangt und bedingt die Kooperation der drei wesentlichen Partnerinnen Standort-schulleitungen, Leitungen Tagesbetreuung und Schulamt.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Strukturreform Volksschule und Neuregelung Tagesbetreuung: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Änderungen des Schulreglements gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

Bern, 11. August 2021

Der Gemeinderat

Beilage:

- Synopsis: Anpassungen des Schulreglements